

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt



**Der lange aber doch erfolgreiche Klageweg
um einen rentenfernen Härtefall
in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

12.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung des Verfahrens	3
1. Klageverfahren des rentenfernen Klägers	5
1.1. Unverbindlichkeit der rentenfernen Startgutschrift	5
1.1.1. Landgericht Karlsruhe 2004 (Kläger).....	5
1.1.2. Oberlandesgericht Karlsruhe 2005 (Kläger)	5
1.1.3. Bundesgerichtshof Karlsruhe 2008 (Kläger)	7
1.2. Härtefallklagen	8
1.2.1. Landgericht Karlsruhe 2014 (Kläger).....	8
1.2.2. Oberlandesgericht Karlsruhe 2014/2015 (Kläger)	9
1.2.3. Klagehauptantrag nach mündlicher Verhandlung am 07.02.2019.....	9
1.2.4. Die Härtefallentscheidung des OLG Karlsruhe am 30.07.2019.....	10
1.3. Der Sachstand	10
1.4. Klagehintergründe	14
1.4.1. Betroffenheit	14
1.4.2. Klagebegehren	14
1.4.3. Klageabgrenzung.....	15
1.5. Berufungsgründe.....	16
1.5.1. Zeitkontinuierliche Entwicklung der Härtefallrechtsprechung	16
1.5.2. Kriterien für eine Härtefallrechtsprechung	17
1.6. Zu Aussagen des vorläufigen LG - KA - Urteils 6 O 418/13	20
1.7. Analyse eines frühen Hinweisbeschlusses zu OLG KA 12 U 418/14	21
1.8. Zu Äußerungen der Beklagten.....	23
2. Austausch der Argumente	27
2.1. Stichtagsregelung	27
2.2. Zulässigkeitsfragen.....	28
2.3. Reale Steuerklasse des Ehepartner zum Rentenbeginn des Klägers.....	28
2.4. Alte Gesamtversorgung des rentenfernen Klägers	30
2.5. Zur Motivation des OLG KA zu Fiktivberechnungen nach alter GV	32
2.6. Zur Bitte der Beklagten um eine Revisionszulassung.....	34
Anlage A: Rechtliches Gehör	35
Anlage B: Zur Revisionsmöglichkeit	35
Anlage C: Urteilstext OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019	36

Zusammenfassung des Verfahrens

Der am 07. Januar 1947 geborene Kläger ist von Januar 1973 an bis zum Eintritt in die reguläre Altersrente ab März 2012 ununterbrochen bei der Zusatzversorgungskasse VBL pflichtversichert gewesen. Der Kläger war mehr als 30 Jahre in erster Ehe verheiratet und wurde schicksalsbedingt durch den Krebstod seiner ersten Ehefrau im Juni 2000 alleinstehend (verwitwet). Im Oktober 2002 heiratete der Kläger erneut und ist bis heute verheiratet. Er war weniger als drei Jahre (unter Einschluss des Stichtags) unverheiratet. Die VBL - Pflichtversicherungszeit war zu 94 Prozent durch die Ehezeit geprägt. Der Kläger hat - wie alle rentenfernen Pflichtversicherten - einen rentenfernen Startgutschriftbescheid von der VBL zum Umstellungszeitpunkt der Zusatzversorgung 31.12.2001 erhalten. In die Startgutschriftberechnung geht ein sogenanntes fiktives gesamtversorgungsfähiges Entgelt ein. Da der Kläger zum Zeitpunkt der Umstellung verwitwet war, wurde seine Startgutschrift auf der Basis eines fiktiven Netto - Entgelts mit Steuerklasse I/0 (alleinstehend) berechnet.

Der Vergleich der Startgutschrift (<Basis fiktive StKl. I/0> gegenüber <Basis fiktive StKl. III/0>) beträgt 46,11 Prozent. Der Unterschied der VBL - Zusatzrente (= Startgutschrift plus Punkterente ab 2002, <Basis fiktive StKl. I/0> gegenüber der <Basis fiktive StKl. III/0>) beträgt mehr als 37,32 Prozent (incl. Zuschlägen nach zwei Neuordnungen der rentenfernen Startgutschrift und incl. der Zuteilung von Bonuspunkten).

Der rentenferne Versicherte hat - wie viele andere rentenferne Pflichtversicherte - zunächst gegen die Verfassungswidrigkeit der rentenfernen Startgutschrifttermittlung zum 31.12.2001 geklagt. Es wurden für den Kläger Urteile (Landgericht Karlsruhe 2004, Oberlandesgericht Karlsruhe 2005, Bundesgerichtshof 2008) mit dem Tenor der Feststellung der Unverbindlichkeit der rentenfernen Startgutschriften zum 31.12.2001 erwirkt.

Zum regulären Renteneintritt ab März 2012 (65. Lebensjahr plus 1 Monat) bekam der Kläger seinen VBL - Zusatzrentenbescheid.

Im Hinblick auf die durch den schicksalsbedingten Tod der ersten Ehefrau stark gekürzte rentenferne Startgutschrift wurde im Jahr 2014 Klage eingereicht beim Landgericht Karlsruhe wegen **Verstoßes gegen den Grundsatz von „Treu und Glauben“** sowie wegen der **Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips**. Das Landgericht Karlsruhe (LG KA 6 O 418/13) lehnte es am 19. September 2014 jedoch ab, den vorliegenden Klagefall als Härtefall einzustufen. Dagegen wurde im Dezember 2014 vom Kläger beim Oberlandesgericht Karlsruhe Berufung eingelegt. In Absprache mit den gerichtlich Beteiligten ruhte das Verfahren dann jedoch seit April 2015, da bereits zu jenem Zeitpunkt infrage stand, ob die Satzung für rentenferne Versicherte nach der ersten Zuschlagsregelung der Tarifparteien vom 30.05.2011 überhaupt verfassungsgemäß sein würde, auf deren Basis man eine Bewertung nach (dann hoffentlich schon in einem modifizierten Altersvorsorgetarifvertrag(ATV) bzw. einer modifizierten Zusatzversorgungssatzung mit neu(?) / erstmalig (?) zu verankernden) Härtefallkriterien überhaupt hätte vornehmen können. Erst am 09. März 2016 stellte der Bundesgerichtshof (IV ZR 9/15) endgültig die Verfassungswidrigkeit der

Übergangsregelung (Vergleichsrechnungen nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG unter Abzug von 7,5 Prozentpunkten) für rentenferne Versicherte fest.

Seit 08. Juni 2017 gibt es die zweite Neuregelung der Tarifparteien zu den rentenfernen Startgutschriften, die Eingang in eine Neufassung des Altersvorsorgetarifvertrags gefunden hat.

Nachdem nun die Änderungen aus Juni 2017 - und nur diese - in den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV 10. SÄ. bzw. ATV-K 7. SÄ.) und in die VBL - Satzung 23. SÄ. - **allerdings wieder ohne Härtefall-Regelungen** - aufgenommen wurden, konnte der Klagevorgang erst im Jahr 2018 wieder aufgenommen werden. Am 30.07.2019 schließlich entschied das OLG Karlsruhe (12 U 418/14) im Sinne des Klägers. Ihm wurde im Sinne von § 242 BGB ("Treu und Glauben") wegen seines besonderen Härtefalls dauerhaft die Startgutschriftberechnung nach der fiktiven Steuerklasse III/0 zugebilligt und die Nachzahlung seiner Zusatzrente ab Rentenbeginn im März 2012 erwirkt.

Die von den Klageparteien im Lauf des langen Verfahrens ausgetauschten Schriftsätze enthielten durchaus von der jeweiligen Klagepartei wiederholte Argumente zur Untermauerung ihrer Positionen. Das spiegelt sich dann auch im vorliegenden Standpunkt wieder und fokussiert damit auf die Argumentationslinien.

Zudem ist es nun möglich - zusätzlich zu den Positionen der Klageparteien - die Argumentation des Oberlandesgerichts Karlsruhe im Fall 12 U 418/14 vom 30.07.2019 daneben zu stellen.

Es ist durchaus wahrscheinlich, dass der Kläger die Chancen seiner Berufung dadurch erhöht hat, dass er

- seine Klageanträge knapp hielt, seine fachlichen und rechtlichen Begründungen transparent und faktenbasiert aufbaute;
- es vermied, Klageanträge und Argumentationslinien aufzubauen bzw. zu wiederholen, die bereits durch höchstrichterliche Entscheidungen abschlägig entschieden wurden.

Wiernsheim, den 12.10.2019

Friedmar Fischer

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Weg_zum_rf_Haertefall.pdf)

1. Klageverfahren des rentenfernen Klägers

1.1. Unverbindlichkeit der rentenfernen Startgutschrift

1.1.1. Landgericht Karlsruhe 2004 (Kläger)

Es gab ein frühes Urteil des LG Karlsruhe **6 O 114/03¹** vom **18.06.2004** mit der Feststellung der Unverbindlichkeit der rentenfernen Startgutschrift zum Stichtag 31.12.2001.

Schon im damaligen zwischen den Beteiligten ergangenen Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 18.06.2004 (**6 O 114/03**) wurde auf Seite 43 festgestellt:

„Ob der beim Kläger eingetretene Wechsel der Steuerklasse bis zur Verrentung fort dauern wird, ist ungewiss. Gegebenenfalls mag dann entschieden werden, ob eine unbillige Härte vorliegt und welche Konsequenzen zu ziehen sind (vgl. zum bisherigen Satzungsrecht §§ 41 Abs. 2c Satz 6 und Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F).“

Auf Seite 45 jenes frühen Karlsruher LG-Urteils des Klägers wird auf die „Härtefallprüfung im Verrentungszeitpunkt“ ausdrücklich hingewiesen.

1.1.2. Oberlandesgericht Karlsruhe 2005 (Kläger)

Im Urteil OLG Karlsruhe **12 U 260/04²** des Klägers vom 24.11.2005 ging es erneut um die Feststellung der Unverbindlichkeit der rentenfernen Startgutschrift zum Stichtag 31.12.2001.

Das OLG Karlsruhe schreibt in seiner Urteilsbegründung unter IV.2 auf Seite 15:

*„Die vorbehaltenen Satzungsänderungen sind einer Rechtskontrolle durch die Zivilgerichte nicht entzogen. Es gelten jedoch Einschränkungen.
a. Die Satzungsbestimmungen der Beklagten sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen generelle Regelungen, die das gesamte Versorgungssystem und die Rechte sämtlicher Versicherter betreffen. Daher ist für die gerichtliche Überprüfung ein generalisierender Maßstab anzulegen (vgl. BGHZ 110, 241 unter II 2 b; BGH VersR 1994, 549 unter I d; BAGE 84, 38 unter IV 2 a m.w.N.). Soweit die Satzungsänderungen danach einer Kontrolle standhalten, kann darüber hinaus – bei entsprechenden Anhaltspunkten – zusätzlich zu prüfen sein, ob die Beklagte unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehalten ist, sich wegen besonderer Härte im Einzelfall hierauf nicht oder nicht vollumfänglich zu berufen (vgl. BGH VersR 2000, 1530 unter II; BGHZ 94, 334 unter II; BAG DB 2002, 1459 unter III; BAGE 84, 38 unter V; BAGE 54, 261 unter III).“*

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/8/lg_urteil_6_O_114-03.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/8/olg_12u_260_04.pdf

und weiter unter IV.9.e auf Seite 52

„Die Fälle, in denen ein gegenwärtiger Eingriff in die Anwartschaften der rentenfernen Jahrgänge anzunehmen ist, sind keineswegs vergleichsweise seltene Ausnahmen, denen im Rahmen des für die Satzungskontrolle geltenden generalisierenden Maßstabes keine ausschlaggebende Bedeutung zuzumessen ist und allenfalls bei besonderer Härte im Einzelfall nach den Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung getragen werden könnte.“

und weiter unter IV.11.a-f auf Seite 52

„a. Verhältnismäßigkeit

Wie bereits festgestellt, haben die Tarifpartner bei tarifvertraglichen Änderungen die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu beachten (BAGE, Urteil vom 20.02.2001 unter I 2 a; BAG DB 2004, 551 unter II 2 a). Dies gilt insbesondere auch bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums; hier sind die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen (BVerfGE 92, 262 unter B I 3 b; BVerfG DÖV 2003, 376 unter II 1 a). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein muss. Sie ist geeignet, wenn der gewünschte Erfolg mit ihrer Hilfe gefördert werden kann, und erforderlich, wenn der Normgeber kein gleich wirksames, aber das betreffende Grundrecht nicht oder doch weniger fühlbar einschränkendes Mittel hätte wählen können. Weiterhin darf der mit der Maßnahme verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen und muss den Betroffenen zumutbar sein (BVerfGE 92, 262 unter B I 3 b; BVerfGE 74, 203 unter C I 2; BVerfGE 70, 278 unter B I 2 b m.w.N.).“

und weiter unter IV.11.g auf Seite 82

*„Bei der Ordnung von Massenerscheinungen können typisierende und generalisierende Regelungen notwendig sein. Dabei entstehende **Härten und Ungerechtigkeiten müssen hingenommen werden, wenn die Benachteiligung nur eine kleine Zahl von Personen betrifft und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist**. Stehen die wirtschaftlichen Folgen einer solchen Regelung jedoch in einem Missverhältnis zu den mit der Typisierung verbundenen Vorteilen, so genügt diese dem Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG nicht (BVerfGE 98, 365 unter C I 1 m.w.N.).“*

Anfang Dezember 2017 präzisiert der BGH in einem anderen Zusatzversorgungsklagefall (BGH, Urteil vom 02.12.2017 – **IV ZR 192/15**):

Tz 11:

„Auch für die Tarifvertragsparteien (vgl. Senatsurteile vom 9. März 2016 - IV ZR 9/15, BGHZ 209, 201 Rn. 17; vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127 Rn. 60 m.w.N.) folgt das Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Das Grundrecht ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die jeweilige Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt (BVerfGE 3, 58, 135 f.; st. Rspr.). Der die Ungleichbehandlung tragende sachliche Grund muss dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sein. Dabei ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen aus dem allgemeinen Gleichheitssatz im Sinne eines stufenlosen, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Prüfungsmaßstabs unterschiedliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (BVerfG ZIP 2017, 1009 Rn. 98 m.w.N.).“

Tz 13:

„Insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen und der Regelung hochkomplizierter Materien, wie der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, können typisierende und generalisierende Regelungen zulässig sein (Senatsurteile vom 25. September 2013 - IV ZR 207/11, VersR 2014, 89 Rn. 29; IV ZR 47/12, BetrAV 2014, 189 Rn. 31; vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127 Rn. 62 m.w.N.). Ob die mit der Typisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten hingenommen werden müssen, hängt zum einen von der Intensität der Benachteiligungen und der Zahl der betroffenen Personen ab. Es darf lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein. Zum anderen kommt es auf die Dringlichkeit der Typisierung und die mit ihr verbundenen Vorteile an. Dabei ist zu berücksichtigen, wie kompliziert die geregelte Materie ist, welche praktischen Erfordernisse für sie sprechen und wie groß die Schwierigkeiten bei der Vermeidung der Ungleichbehandlung sind (Senatsurteile vom 9. März 2016 - IV ZR 9/15, BGHZ 209, 201 Rn. 31; vom 25. September 2013 - IV ZR 207/11, aaO; IV ZR 47/12, aaO; vom 24. September 2008 - IV ZR 134/07, BGHZ 178, 101 Rn. 61; vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, aaO Rn. 61; BVerfG ZIP 2017, 1009 Rn. 108; ZTR 2008, 374 Rn. 55; BVerfGE 87, 234 unter C I).“

1.1.3. Bundesgerichtshof Karlsruhe 2008 (Kläger)

Im Klagefall gab es ein Urteil BGH Karlsruhe **IV ZR 284/05**³ vom 09.09.2008 (Revisionszurückweisung wegen § 552a ZPO unter Hinweis auf das erste Piloturteil des BGH IV ZR 74/06) zu den rentenfernen Startgutschriften.

Der BGH meint auf Seite 3 seiner Begründung unter Bezug auf den Geburtstag (07. Januar 1947) des Klägers, der zufällig in Stichtagsnähe (31.12.2001) an der Grenze rentennah/rentenfern liegt:

³ http://www.startgutschriften-arge.de/8/bgh_iv_zr_284-05.pdf

„Soweit der Kläger eine besondere Härte darin sieht, dass er die Zugehörigkeit zur Gruppe der rentennahen Versicherten nur um wenige Tage verfehlt und nur in dem für die Systemumstellung maßgeblichen Zeitpunkt vorübergehend kurze Zeit nicht verheiratet gewesen ist, liegt ein Verfassungsverstoß nicht vor (vgl. Senatsurteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06 - Tz. 78 ff. veröffentlicht in juris)“.

Dieses Statement des BGH ist jedoch nicht als dezidierte höchstrichterliche Härtefallentscheidung für rentenferne Versicherte zu interpretieren.

1.2. Härtefallklagen

1.2.1. Landgericht Karlsruhe 2014 (Kläger)

Das Landgericht gab im Klagefall (für die Klageparteien völlig unerwartet) zwei Urteile an die beteiligten Parteien heraus. Das wurde aber erst kurz vor der geplanten mündlichen Verhandlung nach der Wiederaufnahme des OLG - Berufungsverfahrens in 2018 entdeckt.

Das erste⁴ (vorläufige) Urteil (übermittelt im September 2014) argumentiert mit rentennahen Begrifflichkeiten, das zweite⁵ (endgültige) Urteil (**übermittelt erst im Jahr 2018 !!**) unterlässt plötzlich die Affinität zu rentennahen Argumenten und konzentriert sich vorwiegend auf Zulässigkeitsfragen und erschlägt damit die Notwendigkeit, sich mit dem eigentlichen Klagebegehren beschäftigen zu müssen.

Vorläufiges Urteil LG Karlsruhe 6 O 418/13 vom 19.09.2014 (Ablehnung der Anerkennung eines Härtefalls)

Das Landgericht Karlsruhe schreibt dort unter B.1 und B.2 auf Seite 10:

„Diese Festschreibung der einzelnen Parameter wie dem Familienstand und daraus folgend die Steuerklasse zum Stichtag 31. Dezember 2001 begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Dass die am Umstellungsstichtag maßgebliche Steuerklasse bei Ermittlung der Startgutschrift im Rahmen der Systemumstellung zugrunde gelegt werden darf, hat der Bundesgerichtshof bereits geklärt. Schon nach der Grundsatzentscheidung zu den Übergangsvorschriften für die so genannten rentenfernen Versicherten verstößt es nicht gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit, dass § 78 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. die am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Rechengrößen, insbesondere die an diesem Stichtag geltende Steuerklasse, festschreibt (BGH, Urteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06 -, BGHZ 174, 127 Tz. 78; s. a. betreffend den Kläger Beschluss vom 9. Juli 2008 - IV ZR84/05. Zudem kann sich die Festschreibung der Steuerklasse für die Versicherten je nach Lage des Einzelfalles sowohl vorteilhaft als auch nachteilig auswirken. Insoweit hat der Bundesgerichtshof einen Verstoß gegen

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/8/LG_KA_6_O_418_13_1.pdf

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/8/LG_KA_6_O_418_13_2.pdf

den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verneint (BGH, Urteil vom 24. September 2008 - IV ZR 134/07 -, BGHZ 178,101, Tz. 51).

Es ist auch kein besonderer Härtefall ersichtlich, der vorliegend ausnahmsweise eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte. Die Voraussetzungen für eine am Maßstab des § 242 BGB orientierte korrigierende Einzelfallentscheidung liegen nicht vor.“

Das Landgericht meint auf Seite 12 (unter B.3 des zweiten endgültigen Urteils (**Az. 6 O 418/13** vom 19.09.2014),

dass andere, gegebenenfalls für sich genommen zu einer besonderen, im Rahmen des § 242 BGB korrekturbedürftigen Härte führende Umstände weder substantiiert dargetan wurden noch sonst ersichtlich seien.

1.2.2. Oberlandesgericht Karlsruhe 2014/2015 (Kläger)

Hinweisbeschluss des OLG Karlsruhe 6 O 418/14 vom 22.04.2015:

„Die Frage, ob im Falle des Klägers von einem Härtefall auszugehen ist, lässt sich auf Basis der Rechtsansicht des Senats (vgl. Urteil vom 18.12.2014 - 12 U 104/14) nicht beurteilen, da die VBLS für die Berechnung der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge nicht verfassungskonform sein dürfte. Erst wenn feststeht, wie die Startgutschrift des Klägers zu berechnen ist, kann beurteilt werden, ob der Kläger unverhältnismäßig schwer von der Satzungsänderung betroffen ist.

Dem Kläger wird anheim gestellt, seinen Berufungsantrag entsprechend umzustellen.“

Nach Abstimmung mit allen gerichtlich Beteiligten wurde das Verfahren ruhend gestellt bis zur erneuten Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte.

Diese vom BGH (IV ZR 09/15) erzwungene Neuordnung erfolgte durch die Tarifparteien erst am 08.06.2017.

1.2.3. Klagehauptantrag nach mündlicher Verhandlung am 07.02.2019

Antrag: Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 01.03.2012 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Startgutschrift unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

Der Kläger erhofft vom erkennenden Senat auch in neuer Besetzung

- die Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG (vgl. auch **Anlage A**), indem der entscheidungserhebliche Sachvortrag des Klägers zu berücksichtigen ist,
- eine zügige, stringent begründete (d.h. ziel-orientiert, sachlich systematisch belegt) Entscheidung,

- sowie für seinen Härtefall eine rechtskontinuierliche Rechtsprechung, die sich an den früheren fundierten Entscheidungen des OLG KA zu Härtefällen mit Bezug auf § 242 BGB orientiert.

Bemerkung:

Der Kläger erklärt vor dem Oberlandesgericht im Laufe seines Berufungsverfahrens eindeutig in einer schriftlichen persönlichen Erklärung, dass er nicht gegen die Zuschlagsvereinbarung der Tarifparteien vom 30.05.2011 geklagt hat und auch nicht gegen die weitere Zuschlagsentscheidung vom 08.06.2017 klagen wird. Damit wurde sein Klageverfahren völlig unabhängig von einer eventuellen noch zu treffenden höchstrichterlichen Entscheidung zum zweiten Zuschlagsverfahren der Tarifparteien vom 08.06.2017 zur rentenfernen Startgutschrift.

1.2.4. Die Härtefallentscheidung des OLG Karlsruhe am 30.07.2019

Der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat am 30.07.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom gleichen Tag in einem Berufungsverfahren (12 U 418/14)⁶ entschieden, dass auch für sogenannte rentenferne Versicherte in begründeten Einzelfällen die Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes gehalten sein kann, einen „Härtefall“ anzuerkennen. D.h. sie darf sich nicht vollumfänglich auf ihre eigene Satzung berufen, wenn gegen den Grundsatz von „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB) verstoßen wird.

Das Oberlandesgericht hob in seiner aktuellen Entscheidung die frühere erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts (LG KA 6 O 418/13 vom 19.09.2014) auf, die sich vor allem auf generell durchaus zulässige Stichtagsregelungen berief und entscheidungserhebliche Härtefallargumente nicht anerkennen wollte.

Das OLG Karlsruhe stellte fest: Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Berechnung seiner Startgutschrift unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 (RdNr. 39 des Urteils).

Die Beklagte ist dem Kläger gegenüber aus Billigkeitsgesichtspunkten gemäß § 242 BGB daran gehindert, sich auf die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBL im Hinblick auf den Familienstand des Klägers zum Stichtag zu berufen. Die Beklagte hat bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen (RdNr. 70 des Urteils).

1.3. Der Sachstand

Der Kläger ist am 07.01.1947 geboren und ist seit dem 01.03.2012 in Regelaltersrente (65 Jahre plus 1 Monat). Der Kläger war vom 01.01.1973 bis 29.02.2012 ohne Unterbrechung bei der VBL pflichtversichert. Der Kläger war in erster Ehe mehr als 30 Jahre verheiratet. Durch

⁶ http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=OLG+Karlsruhe&Art=en&Datum=2019&nr=28909&pos=2&anz=54

den Tod seiner ersten Ehefrau wurde er am 15.06.2000 schicksalsbedingt Witwer. Der Kläger heiratete erneut am 07.10.2002, also nach 2 Jahren und 4 Monaten Witwerzeit und ist bis jetzt nach wie vor verheiratet. Für seine damalige rentenferne Startgutschrift von 373,20 € zum Umstellungszeitpunkt der Zusatzversorgung, 31.12.2001, wurde unabänderlich die fiktive Steuerklasse I/0 festgelegt ("festgeschrieben"), da er zum Umstellungszeitpunkt verwitwet und damit alleinstehend war. Im früheren Landgerichtsurteil des Klägers (LG Karlsruhe Urteil vom 18.06.2004, **6 O 114/03**) wurde die VBL gerichtlich gezwungen, mehrere Fiktivberechnungen durchzuführen sowie auch die rentenferne Startgutschrift des Klägers bei Zugrundelegung der fiktiven Steuerklasse III/0 offenzulegen in Höhe von 692,60 € (s.o. LG KA Urteil des Klägers aus 2004, Seite 4). Das ist ein Startgutschrift - Unterschied von 319,40 € oder 46,11 Prozent Verlust gegenüber der Startgutschrift nach StKI III/0.

Zieht man die **gesamte** Zusatzversorgungsrente (Startgutschrift plus Punkterente ab 01.01.2002) in Betracht, so beträgt der Verlust (alleinstehend / verheiratet) in Prozent der VBL - Rente als Verheiratetem

- vor der 1. Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften am 30.05.2011: **36,56** Prozent (vgl. **Tabelle 1; Zeile 5**)
- nach der 1. Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften am 30.05.2011 und vor der 2. Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften am 08.06.2017: **36,72** Prozent (vgl. **Tabelle 1; Zeile 10**)
- nach der 2. Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften am 08.06.2017: **37,32** Prozent (vgl. **Tabelle 1; Zeile 21**)

Die Ausgangszahlen der Startgutschrift für den Status (alleinstehend bzw. verheiratet) sind gerichtlich belegt, zusätzlich unabhängig von der VBL rechnerisch bis auf Rundungscents genau nachermittelt und dokumentiert mit frei zugänglichen Rechenprogrammen⁷. Die Fortschreibung der Startgutschriften bzw. der VBL - Rente wegen höchstrichterlich erzwungener Neuordnungen der rentenfernen Startgutschrift sind durch VBL - Bescheide belegt und können von der Beklagten daher wohl kaum bestritten werden.

⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Zeilennummer	VBL Bescheid bzw. Tarifregelung	Versorgungsrente (VR) brutto = Startgutschrift (STG) plus VPs ab 2002 mit Bonuspunkten			StKl I/0 (alleinst.) in VP	StKl I/0 (alleinst.) in € (1 VP=4 €)	StKl III/0 (verh.) in VP	StKl III/0 (verh.) in € (1 VP=4 €)	Verlust mtl. = I - G	Verlust- quote in % = J*100/I
VOR der 17. S.Ä. VBLS n.F (Satzungänderung mit Zuschlagsregelungen vom 30.05.2011 für Rentenferne)										
1	29.02.12	VPs ab 2002 (ohne Bonuspunkte)			45,44		45,44			
2	29.02.12	STG (alt) in VP zum 31.12.01			93,30	373,20 €	173,15	692,60 €	319,40 €	46,11%
3	29.02.12	Bonuspunkte (BP) ab 2002 bis 2009			1,52		2,52			
4	29.02.12	VR (alt) in VP zum 01.03.12			140,26		221,11			
5	29.02.12	VR (alt) in € zum 01.03.12				561,04 €		884,44 €	323,40 €	36,56%
NACH der 17. S.Ä. VBLS n.F (Satzungänderung mit Zuschlagsregelungen vom 30.05.2011 für Rentenferne)										
6	02.04.13	VPs ab 2002 (ohne Bonuspunkte)			45,44		45,44			
7	02.04.13	Stg (neu) in VP zum 31.12.01			95,38	381,52 €	177,00	708,00 €		
8	02.04.13	Bonuspunkte (BP) ab 2002 bis 2010			1,86		3,06			
9	02.04.13	VR (neu) in VP zum 01.03.12			142,68		225,50			
10	02.04.13	VR (neu) in € zum 01.03.12				570,72 €		902,00 €	331,28 €	36,72%
Jährliche 1 % Erhöhungen zum 01.07. eines Jahres										
11	02.04.13	VR (Erh 1 %) in € zum 01.07.12				576,43 €		911,02 €	334,59 €	36,72%
12	02.04.13	VR (Erh 1 %) in € zum 01.07.13				582,19 €		920,13 €	337,94 €	36,72%
13	03.05.14	VR (Erh 1 %) in € zum 01.07.14				588,01 €		929,33 €	341,32 €	36,72%
14	03.05.15	VR (Erh 1 %) in € zum 01.07.15				593,89 €		938,62 €	344,73 €	36,72%
15	01.05.16	VR (Erh 1 %) in € zum 01.07.16				599,83 €		948,01 €	348,18 €	36,72%
16	30.04.17	VR (Erh 1 %) in € zum 01.07.17				605,83 €		957,49 €	351,66 €	36,72%
Zuschlagsregelungen vom 08.06.2017 für Rentenferne)										
17	29.02.12	VPs ab 2002 (ohne Bonuspunkte)			45,44		45,44			
18	08.06.17	Stg (neu) in VP zum 31.12.01			103,68	414,72 €	192,39	769,56 €		
19	02.04.13	Bonuspunkte (BP) ab 2002 bis 2010			1,86		3,06			
20	08.06.17	VR (neu) Summe (VP) zum 01.03.12			150,98		240,89			
21	08.06.17	VR (neu) in € zum 01.03.12				603,92 €		963,56 €	359,64 €	37,32%
Grau unterlegte Zellen sind Originaldaten der VBL - Bescheide des Klägers										

Tabelle 1: Fortschreibung der Zusatzrente des Klägers

Lfd. Nr.		OLG KA 418/14	OLG KA 418/14
1	Geburtsdatum	07.01.1947	07.01.1947
2	Eintritt in ZVK	01.01.1973	01.01.1973
3	Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)	25 J 11 M 25 T	25 J 11 M 25 T
4			
5	fiktive StKI. Am 31.12.2001	StKI. I	StKI. III
6			
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)	4.696,87 €	4.696,87 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	1,00
9	gvE x GBQ	4.696,87 €	4.696,87 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. III bzw. I)	2.329,04 €	1.795,56 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	2.367,83 €	2.901,31 €
14	NAG/GBQ	2.367,83 €	2.901,31 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	2.172,48 €	2.661,95 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.600,50 €	1.600,50 €
19	Voll-Leistung (VL)	571,98 €	1.061,45 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.01.73-31.12.01	01.01.73-31.12.01
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	29,00	29,00
22	variabler Versorgungssatz(VS):= PFL x 2,5 %	0,7250	0,7250
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	414,69 €	769,55 €
24	Mindestrente	340,96 €	340,96 €
25	Formelbetrag §18 Abs2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG	414,69 €	769,55 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	213,44 €	213,44 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	414,69 €	769,55 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag und Mindest-Startgutschrift		
29			
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	103,67	192,39
31	gvZ (Jahre)	43,58	43,58
32	m (Jahre)	29,00	29,00
33	n (Jahre)	39,08	39,08
34			
35	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%	91,75%
36	= dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)	414,69 €	769,55 €
37	= zweite Startgutschrift STG (mit Zuschlag) in € (alte Regelung vom 30.05.2011)	381,51 €	707,99 €
38	= erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001)	373,22 €	692,60 €
39	1. absoluter Zuschlag (=Differenz 2. STG minus 1. STG)	8,29 €	15,39 €
40	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	2,2%	2,2%
41	2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)	41,47 €	76,96 €
42	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	11,1%	11,1%
43	relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)	33,17 €	61,56 €
44	Maximum der Startgutschriften aus lfd.Nr. 36, 37, 38	414,69 €	769,55 €

Tabelle 2: Entwicklung der Startgutschrift des Klägers

(1. Originalberechnung; 1. Neuordnung nach 30.05.2011; 2. Neuordnung nach 08.06.2017)

Für die Berechnung der Erhöhung der Startgutschrift nach der zweiten Neuordnung durch die Tarifparteien vom 08.06.2017 bedarf es lediglich einer einzigen geänderten **Multiplikation**, nämlich **Voll-Leistung x Versorgungssatz (neu: 72,5 Prozent)** statt **Voll-Leistung x Versorgungssatz (alt: 65,25 Prozent)** jeweils für StKl. I/0 (414,69 €) bzw. StKl. III/0 (769,55 €) bis auf Rundungscents (vgl. Tabelle 1 und Tabelle 2). Auch die aktuellen Änderungen durch die zweite Neuordnung der Tarifparteien vom 08.06.2017 sind in aktualisierte - von der VBL unabhängige - frei zugängliche Rechenprogramme eingepflegt worden und in einer Studie⁸ im Internet gewürdigt worden.

Von den insgesamt 39,17 Jahren VBL - Pflichtversicherungszeit war der Kläger 36,84 Jahre verheiratet, d.h. seine VBL - Erwerbsbiographie war zu 94 Prozent ehezeitgeprägt.

1.4. Klagehintergründe

1.4.1. Betroffenheit

1. Der Kläger ist betroffen vom Wegfall der sogenannten "Nachheiratsklausel". Ein beim Rentenbeginn Alleinstehender nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. konnte die Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 beantragen, wenn er nach dem Rentenbeginn heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt. Diese Erhöhung der Versorgungsrente bei „Nachheirat“ galt bis zum 30.11.2001. Aufgrund der Satzungsänderung vom 20.12.2001 wurde jedoch der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. mit Wirkung vom 1.12.2001 ersatzlos aufgehoben.
2. Der Kläger ist betroffen durch die von den Tarifparteien durch die Neuordnung der Zusatzversorgung auferlegte "Festschreibung" bzw. "Veränderungssperre", wie es der BGH (Az. **IV ZR 74/06**, RdNr. 69) nennt, d.h. eine nachträgliche Anpassung der Berechnung an später veränderte Faktoren oder Bemessungsgrundlagen findet nicht statt. Auch eine Anwendung der früheren Satzungsbestimmungen über so genannte Mindestleistungen ist ausgeschlossen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. e BetrAVG).

1.4.2. Klagebegehren

1. Die Beklagte darf sich im vorliegenden Fall nicht darauf berufen, dass die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten bei der Überprüfung der Übergangsregelungen zu den Startgutschriften für Rentenferne hingenommen werden müssen. Laut **BGH-Urteil IV ZR 74/06** vom 14.11.2007 (mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) müssen die mit der Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten dann nicht hingenommen werden, wenn die Ungleichbehandlung sehr intensiv ist ODER eine verhältnismäßig große Zahl von Personen betroffen ist (Negation einer logischen Konjunktion; OLG Karlsruhe, Urteil des Klägers vom 24.11.2005, **12 U 260/04**).

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

Es steht außer Frage, dass bei dem rentenfernen („wiederverheirateten Witwer“) Kläger eine **sehr intensive Ungleichbehandlung** vorliegt.

2. Oder mit anderen Worten: Die Beklagte darf sich dem rentenfernen Pflichtversicherten gegenüber nach den das versicherungsvertragliche Verhältnis besonders prägenden **Grundsätzen von Treu und Glauben** (§ 242 BGB) nicht auf die absolute und unabänderliche Festschreibung der Anwartschaften zum 31.12.2001 bzw. auf die erfolgte Abschaffung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBL a.F. berufen, wenn der Rentner unverhältnismäßig getroffen wird, denn die Tarifpartner haben zwar eine Festschreibung der Anwartschaften zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 vorsehen dürfen, aber nur wenn und soweit damit nicht unverhältnismäßig in erdiente Besitzstände eingegriffen wurde. Wenn jedoch unverhältnismäßig in Besitzstände eingegriffen wird, kann, darf eine Festschreibung nicht erfolgen.

Es steht außer Frage, dass bei dem rentenfernen („wiederverheirateten Witwer“) Kläger unverhältnismäßig in erdiente Rentenanwartschaften eingegriffen wurde.

3. Der vorliegende Einzelfall des Klägers ist also daraufhin zu überprüfen, ob der Festschreibeeffekt der fiktiven Steuerklasse I/0 angesichts der erheblichen Brutto - VBL - Renteneinbuße gegenüber der fiktiven Steuerklasse III/0 eine treuwidrige besondere Härte (§ 242 BGB) darstellt und daher entgegen der Auffassung der Vorinstanz die fiktive Steuerklasse III/0 zur Berechnung der Startgutschrift am 31.12.2001 zugrunde gelegt werden muss, d.h. die Beklagte ist wegen der erkennbaren Härte gehalten, sich unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sich nicht vollumfänglich auf die grundsätzlichen wirksamen Übergangsregelungen gemäß § 79 VBLS n.F. zu berufen.
4. Ob der rentenferne Kläger ungeachtet der generellen Rechtmäßigkeit der Übergangsregelung (zur Systemumstellung des Zusatzversorgungssystems der Beklagten vgl. Senatsurteile vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06 - BGHZ 174, 127 Tz. 25 ff., 27) treuwidrig benachteiligt worden ist, ist in erster Linie eine Frage der tatrichterlichen Würdigung der Umstände seines Klagefalles.

Es bedarf daher einer tatrichterlichen Klärung, ob die bisherige Härtefallrechtsprechung des OLG Karlsruhe dem Gebot der Folgerichtigkeit und der Rechtskontinuität folgt und entgegen der Auffassung der Vorinstanz auf seinen Sonderfall als rentenferner Versicherter anwendbar ist.

1.4.3. Klageabgrenzung

1. **In der Berufung geht es ausschließlich um die Klärung eines Härtefalls.**
2. Der Kläger hat nicht gegen die Stichtagsregelung 31.12.2001/01.01.2002 der Umstellung von der alten auf die neue Zusatzversorgung geklagt.

3. Der Kläger hat in keiner seiner Klagen den Status rentennah statt rentenfern für sich reklamiert, auch wenn sein Geburtsdatum (07.01.1947) nahe an der Stichtagsgrenze liegt.
4. Der Kläger hat auch nicht gegen die erste Neuordnung der Startgutschrift vom 30.05.2011 (mit seinen Vergleichsrechnungen nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG mit Abzug von 7,5 Prozentpunkten) geklagt.
5. Der Kläger wird auch nicht gegen die zweite Neuordnung der Startgutschrift vom 08.06.2017 (Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % p.a. (fix) auf bis zu 2,5 % p.a. (variabel) klagen (siehe auch die Bemerkung am Ende von Kapitel 1.2).

1.5. Berufungsgründe

1.5.1. Zeitkontinuierliche Entwicklung der Härtefallrechtsprechung

Die Urteilsbildung des OLG Karlsruhe zu den „Härtefällen“ entwickelte sich chronologisch auf der Zeitachse. Betrachtet man die damaligen zugehörigen Geburtsjahrgänge der Kläger und schaut sich das Datum der jeweiligen Urteile an, waren zunächst die älteren Bestandsrentner die Kläger. Danach folgten klagende rentennahe Versicherte.

Beispiele (einige Urteile des OLG KA und des BGH):

- OLG KA 12 U 121/06 vom 05.06.2007 (Bestandsrentner; Hinweis auf § 242 BGB, Hinweis auf Wegfall Nachheiratsklausel § 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F., Hinweis auf Verhältnismäßigkeitsprinzip)
- OLG KA 12 U 100/06 vom 20.12.2007 (rentennah; Hinweis auf § 242 BGB)
- OLG KA 12 U 199/08 vom 17.03.2009 (rentennah; Hinweis auf § 242 BGB; siehe auch BGH IV ZR 73/09 vom 23.10.2009)
- OLG KA 12 U 179/09 vom 27.07.2009 (Bestandsrentnerin; Hinweis auf § 242 BGB, Hinweis auf Wegfall Nachheiratsklausel § 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F.)
- OLG KA 12 U 247/09 vom 27.07.2010 (rentennah; Hinweis auf § 242 BGB; siehe auch BGH IV ZR 176/10 vom 27.09.2012)
- OLG KA 12 U 113/12 vom 28.12.2012 (Bestandsrentner; Hinweis auf § 242 BGB; Hinweis auf Wegfall Nachheiratsklausel § 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F.)

Bei den Urteilen lag der Fokus der tatrichterlichen Bewertung der Einzelfälle nicht auf der Würdigung der Rechtmäßigkeit eines Stichtages, sondern auf einer Einzelfall-Überprüfung, ob die Bedingungen der Generalklausel nach § 242 BGB "Treu und Glauben" verletzt wurden bzw. das Verhältnismäßigkeitsprinzip missachtet wurde, bedingt durch die Konsequenzen der Festschreibung der Steuerklasse zum Systemwechsel der Zusatzversorgung und der Konsequenzen des Wegfalls der Nachheiratsklausel (für Bestandsrentner, rentennahe/rentenferne Versicherte).

Nun sind die Klagefälle der rentennahen Versicherten wohl abgeschlossen. Der Schwerpunkt der Zusatzversorgungsklagen richtet sich aktuell jetzt im Wesentlichen auf rentenferne Versicherte (mit oder ohne Härtefallproblematik).

Da die Tarifparteien bzw. die Zusatzversorgungskassen es nach der Neuordnung der Zusatzversorgung ab dem Jahr 2002 bis zum Jahr 2017 unterlassen haben, Härtefallregelungen in ihre Verträge bzw. Satzungen aufzunehmen, mussten / müssen Gerichte bemüht werden.

Eine insgesamt nicht mehr zumutbare Härte ist nach den im Versicherungsverhältnis besonders zu beachtenden Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu beheben. Da die VBL - Satzung selbst eine Härtefallregelung nicht vorsieht, ist eine am Sinn und Zweck der Versorgungsordnung selbst orientierte Reduktion von für den Versicherten einschränkenden Anspruchsvoraussetzungen notwendig.

1.5.2. Kriterien für eine Härtefallrechtsprechung

1.5.2.1 Zwei entscheidende Kriterien

Für einen Härtefall - nach der früheren kontinuierlichen Urteilsbildung des OLG Karlsruhe - sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit überhaupt von einem Härtefall (im engeren bisherigen Sinne) des Oberlandesgerichts Karlsruhe (z.B. Urteil des OLG Karlsruhe **12 U 247/09** vom 27.07.2010 unter II.2.a, Seite 10 f.) gesprochen werden kann:

a. erhebliche Einbuße, falls die Betriebsrente um mindestens 30 Prozent hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich unter Anwendung des früheren Satzungsrechts (vor Wegfall der Nachheiratsklausel) ergeben würde,

und

b. besondere Umstände in der Erwerbs- bzw. Familienbiografie (z.B. steuerliche Verhältnisse am 31.12.2001 entsprechen nicht denjenigen Verhältnissen, die die Biografie des Versicherten geprägt haben, beispielsweise wenn der Versicherte nicht mehr als 3 Jahre unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001 unverheiratet war) d.h. seine Erwerbsbiografie fast vollständig durch die Ehe geprägt wurde.

Beide Bedingungen werden vom im vorliegenden Klagefall mehr als erfüllt.

1.5.2.2 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind Entgelt

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind **Entgelt** für die vom Arbeitnehmer geleistete Betriebstreue (BGH, Urteil vom 20.09.2006 - **IV ZR 304/04** - unter II 3 b). Folgt man dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 05.06.2007 (Urteil des OLG Karlsruhe **12 U 121/06** vom 05.06.2007, dort RdNr. 28) so ist für aktive Beschäftigte das Vertrauen, bei fortbestehender Betriebstreue und Verbleib in der Pflichtversicherung im Versicherungsfall eine entsprechende Leistung von der Beklagten zu erhalten, grundsätzlich schutzwürdig.

Der Kläger muss nach einem Urteil des OLG Karlsruhe (**12 U 102/04** vom 21.11.2005, dort RdNr. 34) unverhältnismäßige und erhebliche Eingriffe entgegen der Auffassung der Beklagten nicht deshalb hinnehmen, weil seine Versorgungssituation insgesamt bzw. auch diejenige seiner Ehefrau nicht als „Mangelfall“ zu bewerten oder er nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist. Nach Auffassung des OLG Karlsruhe kommt es nämlich in Anbetracht des Entgeltcharakters der Betriebsrente hierauf nicht entscheidend an. Es genügt bereits, wenn sich beim Vergleich der tatsächlichen Betriebsrente mit der Leistung, die ohne den Eingriff zu erwarten wäre, ein unverhältnismäßiger Nachteil ergibt (vgl. auch BGH, Urteil vom 27.09.2000, **IV ZR 140/99** unter II).

Der BGH weist in einem Hinweisbeschluss (BGH **IV ZR 73/09** vom 23.10.2009, Vorinstanzen: OLG Karlsruhe **12 U 199/08** ; LG Karlsruhe **6 O 147/04**) und in einem weiteren Urteil (BGH **IV ZR 176/10** vom 27.09.2010, Vorinstanzen: OLG Karlsruhe **12 U 247/09** ; LG Karlsruhe **6 O 41/09**) vorsorglich die Frage auf, ob die vom OLG Karlsruhe getroffene Annahme allein aufgrund einer finanziellen Renteneinbuße von mehr als 20 bzw. 30 Prozent zwingend - ungeachtet sonstiger Fallumstände - regelmäßig einen Härtefallausgleich erfordert.

1.5.2.3 Besondere Fallumstände

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt

- Besonderer Fallumstand: Die Steuerklassenzuordnung I/0 zum Stichtag 31.12.2001 war rein schicksalsbedingt durch den Tod der ersten Ehefrau. Das Erwerbsleben des Klägers war jedoch zum größten Teil ehezeitgeprägt.
- Besonderer Fallumstand: Die Einbuße des Klägers beruht darauf, dass er eine Rente erhält, die in Anwendung der Stichtagsregelung nach den am 31.12.2001 geltenden steuerlichen Verhältnissen berechnet worden ist, obwohl diese steuerlichen Verhältnisse nicht denjenigen Verhältnissen entsprechen, die die Biographie des Klägers geprägt haben.

Eingriffe in die erdiente Rechtsposition kommen nur unter Wahrung der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit in Betracht (BAG Urteil **3 AZR 255/05** vom 27.06.2006, DB 2007, 118 unter B II 2 a m.w.N.). Je stärker in eine bestehende Versorgungszusage eingegriffen wird, desto schwerwiegender müssen die Eingriffsgründe sein, Urteil des OLG Karlsruhe **12 U 102/04** vom 24.11.2005 unter B IV 2 m.w.N.

Es reicht aus, wenn eine einzige oder mehrere der Maximen (Legitimität, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit, Übermaßverbot) für das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Klagefall verletzt sind, denn dann ist der Eingriff in die Rente bzw. Rentenanswartschaft (absolute und unabänderliche Festschreibung auf die fiktive Steuerklasse I/0 zum 31.12.2001

trotz Ehezeitprägung, mit Unterbrechung von weniger als drei Jahren und Bruttoverlust/Monat gegenüber der fiktiven Steuerklasse III/0 von mehr als 37 Prozent) unverhältnismäßig.

Im Klagefall wurde auf jeden Fall gegen das Übermaßverbot verstoßen.

Auch wenn die Startgutschrift (rentennah oder rentenfern) grundsätzlich unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Stichtag berechnet wird, ist es - der früheren Rechtsprechung des OLG Karlsruhe (**12 U 247/09** vom 27.07.2010 unter II.2.a, Seite 10 f.) folgend - **unverhältnismäßig**, wenn der vorliegende rentenferne "*Kläger, der die überwiegende Zeit seines Lebens vor und nach dem Stichtag verheiratet war, nur deshalb eine unter Zugrundelegung der Steuerklasse I/0 berechnete Rente erhält, weil er für eine kurze, den Stichtag einschließende Zeit nicht verheiratet war. In diesen Fällen sind seine Lebensstellung und seine Einkommenssituation von dem verheirateten Familienstand geprägt worden. Diese Prägung allein deshalb zu durchbrechen, weil der Kläger für eine kurze Zeit unverheiratet war, ist unverhältnismäßig*". Das OLG Karlsruhe nahm daher in seinem zitierten Urteil (**12 U 247/09**) "*einen die Korrektur rechtfertigenden besonderen Umstand bei einer über 30% hinausgehenden Renteneinbuße an, wenn der Versicherte lediglich in einem nicht über drei Jahre hinausgehenden Zeitraum unter Einschluss des Stichtages unverheiratet war. Eine solche Zeitspanne fällt im Vergleich zu der typischen Dauer der Erwerbsbiographie so wenig ins Gewicht, dass die Berücksichtigung der in dieser geltenden steuerlichen Verhältnisse auch unter Berücksichtigung des mit dem Stichtagsprinzip verfolgten Zieles nicht hingenommen werden kann*".

Der Status (rentennah oder rentenfern) eines VBL - Pflichtversicherten spielt bei der Feststellung der Unverhältnismäßigkeit der durch die Tarifparteien veranlassten unabänderlichen Festschreibung der Steuerklasse zum Umstellungszeitpunkt der Zusatzversorgung keine Rolle.

Der Kläger wäre ohne den Tod seiner ersten Ehefrau am 15.07.2000 sicher weiter (auch über den Stichtag 31.12.2001 hinaus) verheiratet geblieben. **Das unveränderliche "Verwitwet (Alleinstehend)" - Merkmal zum Stichtag begründet keine Verhältnismäßigkeit der Festschreibung der Steuerklasse im vorliegenden Klagefall.**

In jeder tatrichterlichen Einzelfall-Entscheidung kamen / kommen ggf. ergänzende Gesichtspunkte hinzu, die eine Härtefall-Entscheidung im jeweiligen Klagefall genauer begründen oder auch nicht. Das ist durchaus im Einklang mit den Härtefall-Hinweisen der BGH - Urteile **IV ZR 73/09** und **IV ZR 176/10**.

Im vorliegenden Klagefall liegt eine auszugleichende Härte jedenfalls darin, dass die Einbuße von mehr als 37 Prozent bei der Zusatzrente schicksalsbedingt durch den Tod der ersten Ehefrau bewirkt wurde, obwohl die VBL - Pflichtversicherungszeit bis zur Regelaltersrente zu 94 Prozent ehezeitgeprägt war.

Es obliegt - wie in den früheren Härtefallklagen so auch hier - der tatrichterlichen Einzelfallentscheidung, ob unter Würdigung der besonderen Fallumstände des Klagefalls ein Härtefallausgleich geboten ist.

1.6. Zu Aussagen des vorläufigen LG - KA - Urteils 6 O 418/13

Entgegen den Behauptungen der Beklagten und des ersten vorläufigen Landgerichtsurteils (**6 O 418/13** vom 19.09.2014, dort unter B.I.2a-d) hat der Kläger substantiiert seine Begründung dargelegt, dass er die wesentlichen Kriterien der bisherigen "Härtefall" - Rechtsprechung des OLG erfüllt, und er hat weitere besondere Fallumstände benannt, die einer tatrichterlichen Einzelfallprüfung bedürfen.

Das Landgericht Karlsruhe setzte sich für den vorliegenden Klagefall (trotz detailliert vorgebrachter klägerischer Gründe) nicht substantiiert mit einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und auch nicht mit einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auseinander.

Das Landgericht Karlsruhe meinte aus dem früheren OLG - Urteil des Klägers (**12 U 260/04** vom 24.11.2005) erkannt zu haben, dass zusätzlich zur gerichtlich festgestellten Unverbindlichkeit der rentenfernen Übergangsregelungen dem Klagebegehren (Härtefallüberprüfung) nicht gefolgt worden sei. Es wird jedoch der Hinweis (Urteil des OLG Karlsruhe **12 U 260/04** vom 24.11.2005 (dort B. IV. 13a, Seite 89)) im soeben erwähnten früheren OLG-Urteil des Klägers verschwiegen, *warum* das OLG damals über andere Bemessungsgrößen der Startgutschrift im Hinblick auf eine eventuelle spätere Modifikation des § 79 VBLs n.F. und eine Härtefallüberprüfung noch nicht entscheiden wollte. Zum damaligen Entscheidungszeitpunkt November 2005 lag nämlich die Einigung der Tarifparteien vom 30.05.2011 zur ersten Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte noch in weiter Ferne. Die Tarifparteien hatten sich erst sehr viel später mit dem rentenfernen Piloturteil des BGH (**IV ZR 74/06** vom 14.11.2007) auseinanderzusetzen.

Das Landgericht konstruiert im LG-Urteil **6 O 418/13** des Jahres 2014 zum Klagefall ausführlich eine Argumentation der "Stichtagsnähe", um dann darauf - unter Berufung auf ein rentennahes Verfassungsgerichtsurteil (BVerfG **1 BvR 488/10 bzw. 1 BvR 1047/10** vom 17.12.2012) - eine Rechtfertigung für eine Zulässigkeit von Stichtagsregelungen aufzubauen. Der Kläger hat jedoch gar nicht dem Stichtagsprinzip widersprochen, wohl aber dem durch die Tarifparteien verursachten absoluten "Festschreibeeffekt" bzw. der absoluten "Veränderungssperre", wie es der BGH in seinem Urteil vom 14.11.2007 (**IV ZR 74/06** vom 14.11.2007 (dort RdNr. 69)) prägnant wiedergibt.

Das Landgericht Karlsruhe subsumiert damit unzulässig den vorliegenden Klagefall auf eine reine Stichtagsproblematik zwischen rentenfernen und rentennahen Versicherten. Darauf kommt es aber im Klagefall gar nicht an.

Das Landgericht Karlsruhe lehnt sich *einerseits* in seinem erstinstanzlichen Urteil des Klägers (erstes vorläufiges Urteil des LG Karlsruhe 6 O 418/13 vom 19.09.2014) in einer Reihe von Teilen fast wortgleich an den Urteilstext des Piloturteils (Urteil des LG Karlsruhe **6 O 415/13**⁹ vom 28.02.2014) zu den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter an. Es werden auch bewusst Passagen aus diesem Karlsruher Piloturteil für rentenferne Versicherte nicht herangezogen.

Das Landgericht Karlsruhe zeigt dann *andererseits* an mehreren Stellen seines Urteils (erstes vorläufiges Urteil des LG Karlsruhe **6 O 418/13** vom 19.09.2014 (dort Seite 12f)) eine gewisse Affinität zur Rechtsprechung für rentennahe Versicherte, indem es auch diesbezügliche rentennahe Begrifflichkeiten (z.B. "Ausgangswert") verwendet und meint, dass „*die Übertragung der Ansprüche der rentenfernen Versicherten gerade nicht auf dem Ausgangswert beruhe, der nach altem Satzungsrecht zu berechnen sei*“. Der Begriff Ausgangswert (insbes. einschl. Berücksichtigung der früheren Mindestversorgungsrente nach § 44 a VBLS a.F.) kommt aber nur bei der Startgutschrift-Berechnung für rentennahe Versicherte vor. Die Startgutschrift-Berechnung für rentenferne Versicherte erfolgt ausschließlich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, der laut Gesetzgeber nur für aus dem öffentlichen Dienst vorzeitig ausgeschiedene Angestellte gilt und gerade nicht für aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Angestellte nach Eintritt des Versorgungsfalles (z.B. Erreichen der Regelaltersgrenze wie beim Kläger).

Das Landgericht verwendet in seinem rentenfernen Piloturteil (Urteil des LG Karlsruhe **6 O 145/13** vom 28.02.2014) zu den ersten Zuschlagsklagen Sinn verändernde (sprich verkürzte/modifizierte) Zitate aus dem genannten Verfassungsgerichtsurteil für rentennahe Versicherte. Damit soll wohl der Eindruck bei rentenfernen Klagen erweckt werden, das Verfassungsgericht (a.a.O. BVerfG **1 BvR 488/10**; "rentennahes" Urteil) habe extreme, durch die Systemumstellung verursachte Härten hinsichtlich der rentenfernen Versicherten verneint und die rentenferne Übergangsregelung von der alten zur neuen Zusatzversorgung für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt.

Das Landgericht suggeriert damit für rentenferne Klagefälle, dass durch die Systemumstellung verursachte Härten hinsichtlich der rentenfernen Versicherten (höchsttrichterlich sei es so durch das BVerfG entschieden) zumutbar seien.

1.7. Analyse eines frühen Hinweisbeschlusses zu OLG KA 12 U 418/14

Das Oberlandesgericht weist hin auf die noch fehlende Härtefallbeurteilungsmöglichkeit in seinem Verfügungsbeschluss vom 22.04.2015 im Fall des Klägers (**12 U 418/14**).

Wegen der im April 2015 noch fehlenden Beurteilungsmöglichkeit eines Härtefalls wurde das Klageverfahren bis zur erneuten Neuregelung der Tarifparteien ruhend gestellt, denn es

⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/8/LG_KA_6_O_145_13.pdf

gab zu jenem Zeitpunkt noch kein höchstrichterliches Urteil (**BGH IV ZR 9/15**), das erst im Frühjahr 2016 gefällt wurde.

Monate zuvor hatte sich aber das OLG Karlsruhe bereits - ausführlicher - geäußert in RdNr. 72 des Piloturteils vom 18.12.2014 (**12 U 104/14**) zu einer eventuellen Härtefallregelung.

Das OLG Karlsruhe meint also in Bezug auf den Pilotklage-Fall **12 U 104/14**, „*dass es dahinstehen kann, ob "im Pilotklagefall"* (d.h. für den dortigen Fall OLG KA 12 U 104/14) *eine Härtefallregelung in Betracht zu ziehen ist.*“

Der Kläger hat im vorliegenden Streitfall 12 U 418/14 jedoch nicht gegen die Zuschlags-/Vergleichsrechnungen gemäß der Tarifeinigung vom 30.05.2011 geklagt, um die es im Piloturteil des OLG KA vom 18.12.2014 im Wesentlichen geht.

Im vorliegenden Klagefall lagen alle relevanten Zahlen für die im Klagefall bedeutsamen Vergleichsmaßstäbe vor, die sich *einerseits* an der bisherigen Rechtsprechung des OLG Karlsruhe orientieren und die *andererseits* auch ohne Sachverständigengutachten und ohne diverse Neuregelungen durch die Tarifvertragsparteien nachvollzogen werden können.

Bemerkung:

Im vorliegenden Klagefall (LG, OLG, BGH) wurde 2003 zu klagen begonnen. Es ist dem Kläger nicht zuzumuten auch nach dem Piloturteil des BGH vom 09.03.2016 (**IV ZR 9/15**) noch weitere Jahre zu warten mit weiteren jahrelangen erneuten Erörterung der Tarifparteien über eine dann hoffentlich verfassungskonforme „Neuordnung“ der Neuordnung“ bzgl. seiner eigenen „Härtefallentscheidung“, die aber gar nichts mit den Zuschlags-/Vergleichsklagen rentenferner Kläger zu tun hat.

Ob *mit* oder *ohne* eine verfassungskonforme „Neuordnung“ der Neuordnung“ der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge:

Die prozentuale Verlustquote der rentenfernen Startgutschrift von inzwischen 37,32 Prozent bzgl. des Steuerklassenvergleichs gemäß der zweiten Neuregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017 liegt deutlich über 30 Prozent und hat mit einer Änderung des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV) bzw. der VBLS n.F. aufgrund der zweiten Neuregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017 wie auch schon beim früheren Zuschlagsverfahren (gemäß der inzwischen obsoleten ersten Tarifregelung vom 30.05.2011) so gut wie gar nichts zu tun.

Mit anderen Worten: Ob der Kläger als Akademiker mit einer längeren Ausbildungszeit und einem Eintrittsalter von 26 Jahren in den öD nun einen Zuschlag von x oder y Euro bekommt, hat weder in Bezug auf die inzwischen obsolete erste Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.05.2011 noch in Bezug auf die zweite tarifliche Neuregelung vom 08.06.2017 irgendeinen entscheidungsrelevanten Einfluss auf die Verlustquote (= Einbuße bei der VBL - Zusatzrente eines am 31.12.2001 Alleinstehenden gegenüber einem am 31.12.2001 Verheirateten) seiner VBL - Zusatzrente (siehe Tabelle 1).

Gegenüber der ersten inzwischen obsoleten Neuregelung vom 30.05.2011 verändert (erhöht) sich die Verlustquote der Gesamt- VBL - Zusatzrente nach der zweiten Neuregelung sogar von 36,72 Prozent auf 37,32 Prozent.

Die Entscheidung über den besonderen Härtefall des Klägers kann und muss unabhängig von der Regelung nach dem 30.05.2011 oder der Neuregelung vom 08.06.2017 getroffen werden.

1.8. Zu Äußerungen der Beklagten

Die Äußerungen in den Beklagtenschriftsätzen waren / sind im Wesentlichen eine reine Paraphrasierung der Inhalte des Landgerichtsurteils des Klägers aus 2014 und eine Wiedergabe (der der Beklagten geeignet erscheinenden Passagen) der vom Kläger zitierten sog. früheren "Härtefall" - Urteile des OLG Karlsruhe und des BGH. Eine substantiierte Auseinandersetzung durch die Beklagte mit dem Begehren des Klägers fand aber dennoch nicht statt. **Vorsorglich wurden alle Schlussfolgerungen der Beklagten, die über die rein inhaltliche Wiedergabe von Urteilen hinausgehen, ausdrücklich bestritten.**

Die Beklagte verkennt das Verbindende - unabhängig von den unterschiedlichen Erwerbs- und Lebensbiographien - an den zitierten früheren "Härtefall"-Entscheidungen der Gerichte: Die inhaltliche und rechtliche Auseinandersetzung um die Verletzung von Rechtsprinzipien wie "Treu und Glauben" (§ 242 BGB) sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Denn diese Erörterung hat im vorliegenden Klageverfahren stattzufinden unabhängig von Stichtagen bzw. dem Status Bestandsrentner, rentennahe Versicherter oder rentenferner Versicherter.

Dieser Argumentationslinie des Klägers stimmt das OLG - entgegen der Argumentation der Beklagten und der Vorinstanz - zu, wie man der RdNr. 73 des Urteils OLG KA 12 U 418/14 entnehmen kann.

73 *Eine Korrektur unter Härtefallgesichtspunkten ist nicht auf Bestandsrentner und rentennahe Versicherte beschränkt. Zwar kommt dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine umso größere Bedeutung zu, je weniger der von einer Systemumstellung Betroffene Gelegenheit hat, sich auf die geänderten Umstände – etwa durch private Vorsorge – einzustellen. Daher gilt für Bestandsrentner, die sich eine weitere Altersversorgung nicht mehr aufbauen können ein besonderes Schutzniveau (Senat, Urteil vom 28. Dezember 2012 – 12 U 113/12 -, unter II B. 2. – nicht veröffentlicht). Auch ist bei der Härtefallprüfung für rentennahe Versicherte zu berücksichtigen, dass diesen durch die Systemumstellung keine Einbußen entstehen sollten (Senat, Urteil vom 20. Dezember 2007 – 12 U 100/06 –, Rn. 58, juris). Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass bei den Anwartschaften rentenferner Versicherter Härtefälle ausgeschlossen sind. Der Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht das gesamte Rechtsleben und in besonderem Maße das Versicherungsverhältnis (BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2018 – IV ZR 163/17 –, Rn. 18, juris m.w.N.). Einzelfallbezogen kann daher auch bei rentenfernen Versicherten ein Härtefall vorliegen. Allerdings dürfen bei der Härtefallprüfung nur solche Umstände herangezogen werden, die wirklich eine Ausnahme darstellen, d.h. den Kläger in*

besonderem, bei der abstrakt-typisierenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht berücksichtigtem Ausmaß betreffen (Senat, Urteil vom 19. Mai 2017 – 12 U 136/16 –, Rn. 51, juris).

Der Kläger hat jeweils ausführlich zu den Argumenten der Beklagten inhaltlich Stellung genommen und seine Argumente substantiiert begründet.

Dennoch meinte die Beklagte:

„Für die von der klagenden Partei begehrte Änderung der ihrer Startgutschrift zugrundeliegenden Steuerklasse gibt es keine Rechtsgrundlage. Hierzu hat der BGH, wie bereits mehrfach ausgeführt, festgestellt, dass zum Umstellungsstichtag die maßgebenden Rechengrößen festzuschreiben waren (sogenannter Festschreibeeffekt). Bereits danach liegt ein Härtefall nicht vor. Im Übrigen hat die klagende Partei - wie auch vom erstinstanzlichen Gericht festgestellt - keine Sachgründe vorgetragen, die die Annahme eines Härtefalles rechtfertigen könnten. Von daher entbehren die von der klagenden Partei unsubstantiiert dargelegten Vergleichsmaßstäbe ebenfalls jeglicher Grundlage. Die Behauptungen der klagenden Partei werden daher lediglich vorsorglich ausdrücklich bestritten.“

Dem wurde von klägerischer Seite entgegnet.

Der sogenannte „Festschreibungseffekt“, der von den Tarifparteien zu verantworten ist, findet seine Begrenzung dort, wo gegen rechtliche Grundprinzipien (z.B. „Treu und Glauben“ bzw. „Verhältnismäßigkeitsprinzip“) verstoßen wird. Die Einhaltung / Verletzung dieser Grundprinzipien ist völlig unabhängig von einer Stichtagsgrenze für rentennah bzw. rentenfern. Wieso nach Aussage der Beklagten aus dem "Festschreibeeffekt" geschlossen werden kann, dass bereits deswegen kein Härtefall vorliegt, bleibt völlig unergründlich.

Bereits in der ursprünglichen Berufungsschrift des Klägers wurde erwähnt, dass sich schon im Urteil des OLG Karlsruhe vom 05.06.2007 (**12 U 121/06**) ein Hinweis auf die Übergangsregelungen nach §§ 78 Abs. 2 Satz 1 und 79 VBLS n.F. für rentenferne und rentennahe Pflichtversicherte findet. Die Tarifpartner hätten nur dann eine „*Festschreibung der Anwartschaften zum Umstellungsstichtag*“ vorsehen dürfen, „*wenn und soweit damit nicht unverhältnismäßig in erdiente Besitzstände eingegriffen wurde*“.

In Wiederholung: Im vorliegenden Klagefall ist unverhältnismäßig in bereits erdiente Rentenanwartschaften eingegriffen worden.

Die Beklagte verkennt zudem die Sinnhaftigkeit der Aussagen des BGH - Urteils **IV ZR 74/06** vom 14.11.2007, greift sich isolierte Randnummern heraus, ohne übergeordnete Zusammenhänge / Hintergründe und Begrenzungen erkennen zu wollen und zu erwähnen.

Dazu wäre eigentlich z.B. zu verweisen gewesen auf Argumente des BGH:

BGH IV ZR 134/07 RdNr. 26:

Die Satzungsbestimmungen der Beklagten sind aber insbesondere an den aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgenden Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit (vgl. dazu BAGE 118, 326, 337 m.w.N.; BAG NZA 2006, 1285, 1288), ferner dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG; BGHZ 103 aaO; BVerfG ZTR 2008, 374) zu messen.

zitiert auch vom OLG Karlsruhe (a.a.O. Urteil des OLG Karlsruhe 12 U 199/08 vom 17.03.2009, dort unter II.2 Seite 9)

BGH IV ZR 74/06 RdNr. 53:

Einschränkungen der Versicherungs- und Versorgungsleistungen dürfen gleichwohl nicht gegen die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit verstoßen (vgl. dazu BAG NZA 2006, 1285, 1288 m.w.N.).

BGH IV ZR 74/06 RdNr. 55:

Auch die Tarifvertragsparteien sind zwar an die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgenden allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gebunden (vgl. u.a. BAG NZA 2006, 1285, 1288; DB 2007, 1763 f.). Wegen der verfassungsrechtlich privilegierten Stellung der Sozialpartner ist die Kontrolldichte aber erheblich geringer als bei anderen privatrechtlichen Regelungen.

BGH IV ZR 74/06 RdNr. 61:

*„Ob bei der Überprüfung der Übergangsregelungen die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten hingenommen werden müssen, hängt zum einen von der Intensität der Benachteiligungen und der Zahl der betroffenen Personen ab. **Es darf demnach lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein** (vgl. BVerfGE 100, 59, 90; 111, 115, 137). Zum anderen kommt es auf die Dringlichkeit der Typisierung und die mit ihr verbundenen Vorteile an. Dabei ist zu berücksichtigen, wie kompliziert die geregelte Materie ist, welche praktischen Erfordernisse für sie sprechen und wie groß die Schwierigkeiten bei der Vermeidung der Ungleichbehandlung sind (vgl. u.a. BVerfGE 63, 119, 128; 87, 234, 255 f.; BVerfG VersR 2000, 835, 837).“*

Bereits in der ursprünglichen Berufungsschrift des Klägers wurde erwähnt:

Ob die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten bei der Überprüfung der Übergangsregelungen zu den Startgutschriften für Rentenferne hingenommen werden müssen, hängt laut BGH-Urteil IV **ZR 74/06** vom 14.11.2007 (RdNr. 61) und schon früher in einem Urteil des OLG Karlsruhe (**12 U 260/04** vom 24.11.2005 dort unter IV.11.g auf Seite 82) für den vorliegenden Kläger vor allem von der **Intensität der Benachteiligungen** und der **Zahl der betroffenen Personen** ab.

„Es darf demnach lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein.“

Der logisch äquivalente **Umkehrschluss** lautet:

Bei einer sehr intensiven Ungleichbehandlung oder einer verhältnismäßig großen Zahl von Personen müssen die mit der Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten nicht hingenommen werden.

Eine "intensive" Schlechterstellung im Einzelfall muss nicht immer hingenommen werden. Vielmehr ergibt sich aus den Ausführungen des BGH (IV **ZR 74/06** RdNr. 61 und auch BGH IV **ZR 134/07** RdNr. 61), dass in einem solchen Fall die damit verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten abgemildert werden müssen, was auch auf den Einzelfall des Klägers übertragen werden kann.

In Wiederholung: Es steht außer Frage, dass bei dem rentenfernen (dem „wiederverheirateten Witwer“) Kläger eine **sehr intensive Ungleichbehandlung** vorliegt.

Aufgrund der Negation der Konjunktion kommt es auf die Anzahl der betroffenen Personen (hier die wiederverheirateten Witwer) nicht mehr an.

2. Austausch der Argumente

2.1. Stichtagsregelung

Das Landgericht meint auf Seite 12f des vorläufigen Urteils (**6 O 418/13** vom 19.09.2014), dass

- *„der Kläger nur kurze Zeit vor und nach dem Stichtag unverheiratet war, stellt sich als besondere Form der Stichtagsnähe dar, die auch in Verbindung mit einer hohen finanziellen Einbuße, nach der Rechtsprechung des BGH gerade nicht zur Begründung einer besonderen Härte genügen kann“*
 - *„die Übertragung der Ansprüche der rentenfernen Versicherten gerade nicht auf dem Ausgangswert beruht, der nach altem Satzungsrecht zu berechnen ist“.*
- Stichtagsregelungen mögen zwar abstrakt – juristisch legitim sein, sind aber im Klagefall in den Auswirkungen unverhältnismäßig. Das Landgericht konstruiert 2014 ausführlich eine Argumentation der "Stichtagsnähe", um dann darauf - unter Berufung auf ein rentennahes Verfassungsgerichtsurteil (BVerfG 1 BvR 488/10 bzw. 1 BvR 1047/10 vom 17.12.2012) - eine Rechtfertigung für eine Zulässigkeit von Stichtagsregelungen aufzubauen. Der Kläger hat jedoch gar nicht dem Stichtagsprinzip widersprochen, wohl aber dem durch die Tarifparteien verursachten absoluten "Festschreibeeffekt" bzw. der absoluten "Veränderungssperre", verursacht durch die Stichtagsregelung.
 - Die Stichtagsproblematik wurde im Klagefall bedeutsam in den Auswirkungen allein durch den Tod der ersten Ehefrau am 15.06.2000.
 - Bei der rechtskontinuierlichen Bewertung von Härtefällen kommt es ausschließlich auf die vom OLG Karlsruhe festgelegten **Härtefallkriterien** und nicht auf die **Stichtagsnähe** (z.B. geboren am 31.12.1946 = rentennah, aber später als am 02.01.1947 geboren = rentenfern) an!
 - Der Kläger kann nichts dafür, dass er am 07. Januar 1947 geboren ist, also direkt an der Stichtagsgrenze (31.12.2001) rentennah / rentenfern.

Mit der Stichtagsnähe argumentierend lehnt das LG KA eine Beschäftigung mit dem Härtefall des Klägers und der Beschäftigung im Hinblick auf einen evtl. Verletzung des Grundsatzes Treu und Glauben nach § 242 BGB ab (nur mit einem einzigen Satz erwähnt), da besondere Umstände weder substantiiert dargetan worden seien noch ersichtlich seien.

- Der Kläger hat sehr wohl (entgegen der Behauptung des LG KA) seine besonderen Fallumstände sachlich und juristisch substantiiert transparent in seinen Schriftsätzen dargelegt
- Rückschau auf das zuvor gefällte Piloturteil **6 O 145/13** vom 28.02.2014 des LG zu den ersten Zuschlagsklagen: **RdNr. 74 Extreme Härten für rentenferne Versicherte seien nicht ersichtlich und damit einher gehende Ungleichbehandlungen seien hinzunehmen** als sinnverändertes generalisierendes Zitat entnommen aus einem BVerfG – Urteil (**1 BvR 488/10** vom 17.12.2012 RdNr. 43) für Rentennahe.

Das Landgericht übernimmt dabei implizit formelhaft die gerichtliche Rechtfertigung einer Stichtagsregelung dem sinnverändernden Zitat aus einem Verfassungsgerichtsurteil für rentennahe Versicherte. Das Landgericht subsumiert unzulässig den vorliegenden Klagefall auf eine reine Stichtagsproblematik zwischen rentenfernen und rentennahen Versicherten.

2.2. Zulässigkeitsfragen

Schwerpunkt des endgültigen LG - Urteils 6 O 418/13 des Klägers ist die Entscheidung des Landgerichts basierend auf Zulässigkeitsfragen. Landgericht und Beklagte meinen, dass der streitgegenständlichen Steuerklassenproblematik bereits der Einwand der Rechtskraft des vorangegangenen Klageverfahrens (zur Unverbindlichkeit der Übergangsregelung) entgegenstehe.

Weder entsprechen aber der vorliegende Sachverhalt im Berufungsverfahren noch die gestellten Anträge der früheren Klage des Klägers. An der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der Satzung der Beklagten hinsichtlich der Stichtagsregelung und der Steuerklasseneinstufung bestehen überhaupt keine Zweifel. Das aktuelle Berufungsgericht hat über denjenigen Streitgegenstand zu entscheiden, der durch die Parteien in den aktuellen Rechtsstreit (Härtefallproblematik) eingeführt worden ist. Er ist darauf beschränkt, über den gestellten Antrag zu entscheiden, wobei der Urteilsgegenstand regelmäßig identisch mit dem Streitgegenstand ist. Das OLG Karlsruhe stellt in RdNr. 49 und 50 des aktuellen Urteils 12 U 418/14 fest (siehe **Anlage C** dieses Berichts):

Der Streitgegenstand des Verfahrens 12 U 260/04 ist mit dem Streitgegenstand des hiesigen Verfahrens bereits deshalb nicht identisch, weil Streitgegenstand des dortigen Verfahrens die Mitteilung der Beklagten vom 11.12.2002 über die Höhe der Startgutschrift aufgrund der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Satzung neuer Fassung war. Gegen verschiedene Mitteilungen der Beklagten können deren Versicherte jeweils erneut vorgehen, auch soweit diese auf denselben Berechnungen beruhen. Dies gilt, obwohl der Antrag Ziff. 3 des hiesigen Verfahrens nahezu wortgleich dem hilfsweise gestellten Klagantrag Ziff. 2 b im Verfahren 12 U 260/04 aus dem Jahr 2005 entspricht. Die Mitteilung der Beklagten als der Klage zugrundeliegender Lebenssachverhalt bestimmt jeweils den Klagegrund und damit den Streitgegenstand. Der hiesigen Klage liegen als Lebenssachverhalt die Mitteilungen der Beklagten über die Höhe der Startgutschriften vom 13.11.2012, die sich auf die Satzung in Fassung der 17. Satzungsänderung stützt, und - im Berufungsrechtszug eingeführt - von August 2018, gestützt auf die Satzung in der Fassung der 23. Satzungsänderung, zugrunde.

2.3. Reale Steuerklasse des Ehepartner zum Rentenbeginn des Klägers

Im Klageverfahren wird die Frage eingebracht, welche reale Steuerklasse am 01.03.2012 denn die Ehepartnerin zum Rentenbeginn des inzwischen wiederverheirateten Klägers gehabt habe.

Der Kläger stellt dazu fest, dass ohne jede Einschränkung gilt:

Alle Bestandsrentner (am 31.12.2001 also schon verrentet) sowie **alle** rentennahen und **alle** rentenfernen Versicherten erhalten ihre jeweilige Zusatzversorgungsrente bzw. rentennahe oder rentenferne Startgutschrift auf der Basis des **fiktiven Nettoentgelts** (ermittelt u.a. aus der **fiktiven Steuer** nach Steuerklasse **III/0** bzw. **I/0**)

Auf die reale Steuerklassenzuordnung III / V oder IV / IV nach der Wiederverheiratung kommt daher gar nicht an, sondern auf eine juristische tatrichterliche Härtefall-Einzelfprüfung unter Betrachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB.

Aufgrund der jeweiligen akademischen Berufe des Klägers (wiss. Angestellter) und seiner zweiten Ehefrau (Lehrerin) hat es seit Beginn der Neuverheiratung aufgrund ähnlicher Einkommenssituation von Anfang an die **tatsächliche Steuerklassenaufteilung IV / IV** gegeben.

Die rentenferne Startgutschrift enthält (als aus realen und pauschalen Größen ermittelte Vorschrift) vorwiegend **fiktive** Größen wie u.a.

- das maßgebliche monatliche gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) (gebildet als gewichtete **fiktive Größe** aus den zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelten der Jahre 1999, 2000, 2001)
- das **fiktive monatliche Nettoentgelt** ermittelt aus dem maßgeblichen gvE und **fiktiven Steuerklassen III/0** bzw. **I/0** nach § 41 Abs. 2c VBLS a.F. (siehe die Auszüge aus der VBLS n.F. und VBLS a.F.)
- die **fiktive gesetzliche Näherungsrente** zum 65. Lebensjahr (damaliger Regelaltersrenteneintritt)

Die VBL schreibt auf ihrer Homepage zur Erläuterung der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts¹⁰:

"Das fiktive Nettoarbeitsentgelt wird dadurch ermittelt, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt folgende Beiträge - auch wenn sie tatsächlich nicht zu entrichten sind - abgezogen werden:

- Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I/0 oder ggf. III/0
- Solidaritätszuschlag
- Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung
- Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und
- Arbeitnehmeranteil nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung)
- Arbeitnehmeranteil an der Umlage
- Steueranteil aus der Zukunftssicherung

Bei der Ermittlung dieser Beträge wurden die am 31. Dezember 2001 geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde gelegt.

Die Steuerklasse III/0 ist maßgebend, wenn der Pflichtversicherte am 31. Dezember 2001 verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt oder wenn er Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat. Bei allen übrigen Fällen ist die Steuerklasse I/0 zu Grunde zu legen."

¹⁰ <https://www.vbl.de/en/service/kontakt/vblwiki/berechnung-der-startgutschrift-f%C3%BCr-rentenferne-jah-flf6gwid.html#A2>

Auf die persönlichen Verhältnisse, die etwa bei der Lohn- und Einkommensteuer von Bedeutung sind (z. B. Anzahl der Kinder, Schwerbehinderteneigenschaft), kommt es dabei nicht an.

Es kommt also *einerseits* **nicht** auf die persönlichen tatsächlichen Lohnsteuerverhältnisse der Ehepartner an.

Andererseits kommt es in Anbetracht des Entgeltcharakters der Betriebsrente (z.B. OLG KA 12 U 121/06 vom 05.06.2007, BGH IV ZR 7/09 vom 24.02.2010, BAG 3 AZR 382/10 vom 18.09.2012) auch **nicht** auf die Einkommens- und Versorgungssituation des Klägers an (die ggf. zur tatsächlichen Steuerklassenwahl führen), und zwar auch dann nicht, wenn seine Versorgungssituation nicht als „Mangelfall“ zu bewerten oder er nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist (vgl. auch Kapitel 1.5.2).

Satzungsgrundlagen zu fiktiven Abzügen bei Anwartschaften aus der Zusatzversorgung findet man in den folgenden Auszügen.

Auszug § 78 VBLS n.F. 23. S.Ä.

Auszug § 41 Abs. 2c VBLS a.F. 41. S.Ä.

Auszug des § 56 VBLS a.F. Anpassung (§ 56 gültig bis zum 30.11.2001)

Bis zum 30.11.2001 galt in der VBLS a.F. eine sogenannte **Nachheirats-Klausel**. Aufgrund der Satzungsänderung vom 20.12.2001 wurde jedoch der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. mit Wirkung vom 01.12.2001 ersatzlos aufgehoben.

Auch bei dieser inzwischen nicht mehr anwendbaren Nachheiratsregelung wird Bezug genommen auf die Berechnungsgrundlagen auf den § 41 Abs. 2c VBLS a.F mit seinen **fiktiven Größen** (hier den **fiktiven Steuerklassen** III/0 bzw. I/0).

Ein Bezug zur tatsächlichen in der Realität gewählten Steuerklassenzuordnung eines wiederverheirateten Versicherten wird nirgendwo hergestellt.

In den in Schriftsätzen des Klägers erwähnten Urteilen zur früheren "Härtefallrechtsprechung" wird regelmäßig nachweislich Bezug genommen auf die durch die **fiktive Steuerklasse III/0** angestrebte jeweilige höhere Zusatzversorgungsrente bzw. die jeweilige erwünschte höhere Startgutschriftzuweisung.

Die tatsächliche reale Steuerklassenzuordnung III / V oder IV / IV nach der Wiederverheiratung findet in den bisherigen sog. "Härtefall"-Urteilen der Zivilgerichte keinerlei Erwähnung und ist auch nicht begründbar aus dem Satzungsrecht alter und neuer Fassung.

2.4. Alte Gesamtversorgung des rentenfernen Klägers

Im Klageverfahren wurde die Frage eingebracht, welche Höhe die alte Gesamtversorgung mit der realen gesetzlichen Rente zum Rentenbeginn ab März 2012 bei der fiktiven Steuerklasse III/0 erreicht hätte, denn der Kläger sei zum Rentenbeginn ja verheiratet gewesen. Mit derartig fragwürdigen (weil systemübergreifend) und damit für rentenferne Versicherte

rechtlich unbedeutenden Überlegungen hatte sich der Kläger in einer Studie¹¹ bereits im Oktober 2013 beschäftigt und konnte das mit neuerlichen Fiktivberechnungen der Beklagten im Jahr 2019 abgleichen.

Für eine rechtliche und systematische Würdigung der vorliegenden *rentenfernen* "Härtefall" - Klage kommt es auf die fragliche fiktive Berechnung der seit 2000/2001 obsoleten (z.B. BVerfG 1 BvR 1554/89 = BVerfGE 98, 365) Gesamtversorgung a.F. (GV a.F.) gar nicht an, da sie (die GV a.F.) für *rentenferne* Versicherte keinerlei gesetzliche bzw. satzungsmäßige (BetrAVG n.F., VBLS n.F.) und auch keine systematische Relevanz hat.

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. BGH IV ZR 74/06 (RdNr. 90), IV ZR 237/07 RdNr. 24-30) und des Bundesverfassungsgerichts (z.B. BVerfG 1 BvR 1554/89, oder BVerfG 1 BvR 759/05) sind die Möglichkeiten der Berechnung (z.B. mit der Halbanrechnung von Vordienstzeiten, Ermittlung der qualifizierten Versicherungsrente nach § 44/44a VBLS a.F., usw.) nach der alten Gesamtversorgung **für *rentenferne* Versicherte ausgeschlossen.**

Der Kläger hat daher nicht nur die fehlende systematische Folgerichtigkeit bemängelt, sondern er widersprach darüber hinaus auch ausdrücklich einem eventuellen rechtlichen Berücksichtigungsversuch für *systemübergreifende*, zusatzversicherungsrelevante Zahlenvergleiche zwischen einer fiktiven Versorgungsrente aus *alter* Gesamtversorgung (BetrAVG a.F., VBLS a.F.) und einer *rentenfernen* Zusatzversicherungsrente nach *neuem* Recht (BetrAVG n.F., VBLS n.F.).

Jede der Zusatzrenten - Mechanismen (alte Gesamtversorgung, neue Zusatzversorgung (*rentenfern*), neue Zusatzversorgung (*rentennahe*)) stellt ein eigenes komplexes **System** von durchaus verschiedenen Bestimmungsgrößen, mit unterschiedlichen internen Zusammenhängen und unterschiedlichen **System**begrenzungen dar. Eine Vermischung dieser sich erheblich unterscheidenden **Systeme** im Rahmen von fiktiven Vergleichsuntersuchungen bei Gesamt-Zusatzrenten des öffentlichen Dienstes nach BetrAVG n.F. bzw. VBLS n.F. ist daher schon aus systematischen Gründen zu unterlassen.

"Quer - Vergleiche zwischen den Zusatzversicherungs - Systemen" (<*rentenferne* Zusatzversicherungsrente nach VBLS n.F.> versus <*rentennahe* Zusatzversicherungsrente nach VBLS n.F.> bzw. <*rentenferne* Zusatzversicherungsrente nach VBLS n.F.> versus <Versorgungsrente nach der alten Gesamtversorgung (§ 18 BetrAVG a.F., VBLS a.F.)>) dürfen als "Äpfel-mit-Birnen-Vergleiche" keine rechtswirksame Bedeutung erlangen, da sie für *rentenferne* Versicherte unzulässig sind. Das entspricht einem völlig unsystematischen und rechtlich unzulässigen **Mix von Versorgungssystemen.**

Es wurden im Berufungsverfahren zwei frühere Urteile des OLG Karlsruhe erwähnt, in denen eine Härtefallkorrektur abgelehnt worden sei, weil sich kein oder nur ein geringer Nachteil ergeben habe. Es handelt sich allerdings um *rentennahe* Urteile OLG KA 12 U 157/11(13) bzw. dazu gehörig die Urteile des BGH IV ZR 207/11 sowie BGH IV ZR 191/15 und OLG KA 12 U 75/11 vom 05.03.2015 bzw. BGH IV ZR 47/12 und BGH IV ZR 192/15.

In den beiden zitierten **OLG - Klagefällen** handelt es sich um *rentennahe* Kläger des Jahrgangs 1945, die eine berufsständische Versorgung anstelle der gesetzlichen Rente erhalten. Die dortigen Kläger haben mit ihrem jeweiligen Klagebegehren im Rahmen eines

¹¹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Vergleichsrechnungen_fuer_Startgutschriften.pdf

von ihnen angestrebten "Günstigkeitsvergleichs" ohne Erfolg versucht, die für die Kläger niedrigere fiktive gesetzliche Näherungsrente aus dem **System** der neuen rentenfernen Zusatzversorgung in Abzug zu bringen, anstelle der vorschriftsmäßigen, aber höheren, aus der berufsständischen Versorgung ermittelten Rente, wie es im **System** der neuen rentennahen Zusatzversorgung jedoch satzungsgemäß zwingend vorgesehen ist. **System**bezogen ausgedrückt haben die Kläger also quasi eine "Apfel-Birnen-Mischung" von unterschiedlichen Zusatzversorgungssystemen für sich in Anspruch nehmen wollen.

Für rentennahe Versicherte findet das alte Gesamtversorgungssystem noch übergangsweise Anwendung. Deshalb stellten die Fachgerichte auch zu Recht und satzungskonform fest, dass im Fall **12 U 75/11(13)** (RdNr. 4) die rentennahe Zusatzrente (ZR) höher war als die Versorgungsrente nach alter Gesamtversorgung (AGV) (nämlich ZR in Höhe von 985,36 €; AGV = 878,52 €). Im Fall **12 U 175/11(13)** (RdNr. 8 und 14) war die rentennahe Zusatzrente (ZR) nur um knapp 7 % (55,22 €) geringer als die Versorgungsrente nach alter Gesamtversorgung (AGV) (nämlich ZR in Höhe von 824,28 €; AGV = 879,50 €). *Eine Korrektur dieses Ergebnisses komme auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Härtefalls in Betracht (§ 242 BGB)*, meint der erkennende Senat in seinem Urteil **12 U 75/11** (II B 5 ff) vom 30.09.2011.

Anders im vorliegenden Klagefall von Beteiligten des Verfahrens vermutet, ließ sich eindrucksvoll durch die – wenn auch rechtlich äußerst fragwürdigen (da angewandt auf einen rentenfernen Kläger) und von der VBL unsystematisch durchgeführten – Fiktivberechnungen B1 und B2 der Beklagten widerlegen, dass die reale Zusatzrente des aktuellen Klägers (mit fiktiver StKl. III/0) höher sein könnte als nach alter Gesamtversorgung mit Daten aus 2012.

2.5. Zur Motivation des OLG KA zu Fiktivberechnungen nach alter GV

Der Grund für die Fiktivberechnungen nach alter (inzwischen obsoleter) Gesamtversorgung für einen rentenfernen Versicherten wird erst dann ersichtlich, wenn man die Argumentationslinien der beklagten Zusatzversorgungskasse verfolgt (vgl. RdNr. 79 des OLG Urteils 12 U 418/14).

79 Auch bei der Beurteilung von Härtefällen rentenferner Versicherter dürfte für die Frage, ob ein Versicherter durch die Übergangsregelungen der VBL-Satzung unbillig getroffen wird, jedenfalls auch die Erwägung heranzuziehen sein, wie die Versorgungssituation des Versicherten ohne die Systemumstellung ausgesehen hätte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall seitens der Beklagten - behauptet wird, der Kläger profitiere von einer anderen Regelung des Übergangsrechtes, nämlich dem Näherungsverfahren (Schriftsatz der Beklagten vom 23.07.2018, S. 6).

Das gesamtversorgungsfähige Entgelt des Klägers beträgt zum 31.12.2001 knapp 4.700 €. Die bei der Berechnung seiner rentenfernen Startgutschrift abzuziehende fiktive gesetzliche Näherungsrente ist auf 1.600,50 € in der Höhe "gedeckelt". Der Kläger profitiert also von der "Abzugsbegrenzung". Die Beklagte argumentiert daher: Die Begünstigung durch die Abzugsbegrenzung bei der Näherungsrente gleiche den Nachteil seiner rentenfernen Startgutschrift mit einer Festlegung auf die fiktive Steuerklasse I/0 aus.

Das Oberlandesgericht stellt dazu in seinem Urteil 12 U 418/14 fest:

- 80 *Die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLS ist eine von mehreren Regelungen zur Übertragung der Anwartschaften im Rahmen der Systemumstellung. Dieser Kontext ist auch im Rahmen der Billigkeitskontrolle zu beachten. Profitiert der Versicherte von einer Regelung des Übergangsrechtes in erheblichem Umfang (hier dem Näherungsverfahren), so erscheint es fraglich, ob der Beklagten die Anwendung einer anderen Regelung (hier der Stichtagsregelung zur Steuerklasse) als treuwidrig untersagt werden kann, weil diese Regelung - isoliert betrachtet - für den Kläger erhebliche Nachteile mit sich bringt.*
- 81 *Allerdings steht nach dem Vortrag der Parteien nach Hinweis des Senats vom 22.02.2019 fest, dass der Kläger durch die Berechnung der Startgutschrift aufgrund der Regelungen der 23. Satzungsänderung auch im Vergleich mit einer Beibehaltung des Systems der Gesamtversorgung erhebliche Nachteile erlitten hat. Darauf, dass die Berechnung einer möglichen Versorgungsrente am 01.03.2012 auf Basis der Satzungsregelungen vor der Systemumstellung ganz erheblichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten begegnet, haben beide Parteien zu recht hingewiesen. Die Beklagte errechnet unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten einen Anspruch des Klägers auf eine fiktive Versorgungsrente nach altem System am 01.03.2012 unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 in Höhe von 975 EUR. Der Kläger errechnet eine fiktive Versorgungsrente in Höhe von 1.199, 54 EUR. Ob die Berechnung der Beklagten oder des Klägers zutreffend ist, kann dahinstehen, da der Kläger auch bei Annahme einer fiktiven Versorgungsrente nach altem System von lediglich 975 EUR unter Berücksichtigung der beim Renteneintritt tatsächlich vorliegenden Steuerklasse III/0 sowie der gesetzlichen Rente des Klägers zum Renteneintritt aufgrund des Übergangsrechtes unter Einschluss der Stichtagsregelung eine Einbuße von 38,11 Prozent hinzunehmen hätte. Es kann also keine Rede davon sein, dass die erheblichen Einbußen des Klägers durch die Anwendung der Stichtagsregelung durch andere Regelungen der Systemumstellung – etwa durch die Anwendung des Näherungsverfahrens – kompensiert werden.*
- 82 *Bei der Vergleichsberechnung sind nicht die Werte zum 31.12.2001 heranzuziehen. Zwar kann geschütztes Vertrauen nur hinsichtlich derjenigen Berechnungsgrößen entstanden sein, die bis zur Systemumstellung sicher feststanden (BGH, Urteil vom 02. Dezember 2009 – IV ZR 279/07 –, Rn. 20, juris; Beschluss vom 25. November 2010 – IV ZR 106/10 –, juris). Sinn der Vergleichsberechnung mit der sich im Einzelfall des Klägers voraussichtlich ergebenden Rente nach altem System ist jedoch nicht die Bestimmung eines möglichen Anspruchs des Klägers. Vielmehr geht es darum festzustellen, ob der Einwand der Beklagten, der Kläger habe von der Systemumstellung aufgrund der Anwendung des Näherungsverfahrens erheblich profitiert, berechtigt ist.*

2.5.1. Die 38 Prozent Verlustbehauptung des OLG KA 12 U 418/14

Das OLG stellt in RdNr. 81 fest, dass der Kläger auch bei Annahme einer fiktiven Versorgungsrente nach altem System von lediglich 975 EUR unter Berücksichtigung der beim Renteneintritt tatsächlich vorliegenden Steuerklasse III/0 sowie der gesetzlichen Rente des Klägers zum Renteneintritt aufgrund des Übergangsrechtes unter Einschluss der Stichtagsregelung eine **Einbuße von 38,11 Prozent** hinzunehmen hätte.

Der Weg zur Herleitung dieser 38 Prozent Zahl ist wohl folgendermaßen zu beschreiben:

Die Basiszahl ist die Zahl von 975 € (Zusatzrente nach alter GV bei StKl. III/0 (Fiktivberechnung alte GV (StKl. III/0 der VBL)

Der Verlust an Zusatzrente (AL) gegenüber (VH ist definiert als
 $[(Z\text{Rente}(VH) - Z\text{Rente}(AL)) \times 100] / Z\text{Rente}(VH)$

Man setzt also

$[(Z\text{Rente}(VH) - Z\text{Rente}(AL)) \times 100] / Z\text{Rente}(VH) = 38,11\%$ und löst die Gleichung auf nach der Zielgröße $Z\text{Rente}(AL)$, d.h. man fragt, welche $Z\text{Rente}(AL)$ zu dem Ergebnis von 38,11% führen würde:

$$\begin{aligned} Z\text{Rente}(AL) &= Z\text{Rente}(VH) - [0,3811 \times Z\text{Rente}(VH)] \\ &= 975 - 0,3811 \times 975 \\ &= 603,42 \text{ € (ohne Herleitung durch OLG !)} \end{aligned}$$

Schaut man auf die Tabelle 1, so fällt die Ähnlichkeit zur realen Zusatzrente (AL) des Klägers in Höhe von 603,92 € auf.

$$\begin{aligned} &[(Z\text{Rente}(VH) - Z\text{Rente}(AL)) \times 100] / (Z\text{Rente}(VH)) = \\ &= [(975 - 603,92) \times 100] / 975 \end{aligned}$$

$$= \mathbf{38,06\% \text{ (nach Ermittlung des Klägers ggf. mit Rundungsungenauigkeiten)}}$$

Schlussfolgerung des OLG:

Mit einem solchen systemübergreifenden Vergleich (alte GV bei StKl. III im Vergleich zu realen rentenfernen Zusatzrente nach StKl. I einer Verlustermittlung von mehr als 38% meint also das OLG, es könne *keine Rede davon sein, dass die erheblichen Einbußen des Klägers durch die Anwendung der Stichtagsregel durch andere Regelungen der Systemumstellung – etwa durch die Anwendung des Näherungsverfahrens – kompensiert würden.*

2.6. Zur Bitte der Beklagten um eine Revisionszulassung

Die Beklagte erbittet in ihren Schriftsätzen und auch während der mündlichen Verhandlung die Revisionsmöglichkeit vor dem Bundesgerichtshof.

Wenn die notwendigen Aufgaben rechtzeitig und sachlich korrekt und juristisch einwandfrei erledigt sind, wird es keine Notwendigkeit zu einer Revision geben (vgl. Anlage B).

Anlage A: Rechtliches Gehör

Auszug aus BGH Urteil VI ZR 157/18 vom 16.04.2019 RdNr. 12

Die Bestimmung in Art. 103 Abs. 1 GG hat den Zweck, einen angemessenen Ablauf des Verfahrens zu sichern (vgl. BVerfGE 119, 292, 296).

Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 86, 133, 144 ff.).

Art. 103 Abs. 1 GG vermittelt allen an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten einen Anspruch darauf, sich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern sowie Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen (Senat, Beschluss vom 29. Mai 2018 - VI ZR 370/17, NJW 2018, 3652 Rn. 8 mwN).

Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, tatsächliche und rechtliche Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (vgl. BVerfGE 86, 133, 144 ff.; BVerfG, Beschluss vom 1. August 2017 - 2 BvR 3068/14, NJW 2017, 3218 Rn. 47 mwN).

Wenn ein bestimmter Vortrag einer Partei den Kern des Parteivorbringens darstellt und für den Prozessausgang von entscheidender Bedeutung ist, besteht für das Gericht eine Pflicht, die vorgebrachten Argumente zu erwägen (vgl. BVerfGE 47, 182, 188 f.; 86, 133, 146; BVerfG, Beschluss vom 27. Februar 2018 - 2 BvR 2821/14, WM 2018, 706 Rn. 18; Senat, Beschluss vom 29. Mai 2018 - VI ZR 370/17, NJW 2018, 3652 Rn. 8).

Das Recht auf rechtliches Gehör gebietet auch die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge. Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet (Senat, Beschluss vom 29. Mai 2018 - VI ZR 370/17, NJW 2018, 3652 Rn. 8 mwN).

Anlage B: Zur Revisionsmöglichkeit

Auszug aus BGH Urteil V ZR 38/18 vom 25.01.2019 RdNr. 33

Die trichterliche Würdigung eines Berufungsgerichts (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO) hält genau dann einer revisionsrechtlichen Kontrolle stand,

„wenn nachprüfbar ist ob sich der Trichter mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Würdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt (vgl. BGH, Urteil vom 19. Dezember 2017 - VI ZR 128/16, NJW 2018, 1751 Rn. 15, mwN).“

Anlage C: Urteilstext OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019

Härtefallprüfung einer VBL-Startgutschrift für rentenferne Versicherte

Leitsätze

1. Zur Härtefallprüfung einer VBL-Startgutschrift für rentenferne Versicherte gemäß § 242 BGB - Steuerklasse III/0 für einen zum Stichtag nur für kurze Zeit verwitweten Versicherten, dessen Erwerbsbiographie zuvor und danach ganz überwiegend vom Familienstand eines Verheirateten geprägt ist.
2. Frühere klageabweisende Urteile zur Frage der Anwendung der Steuerklasse III/0, die zwar zwischen den Parteien, aber auf der Grundlage einer früheren Startgutschrift auf Grund früherer - in hier maßgeblichen Punkten unwirksamer - Fassungen der maßgeblichen Satzungsbestimmungen ergangen sind, betreffen gegenüber der Klage auf der Grundlage einer neuen Startgutschrift und inzwischen geänderter Satzungsbestimmungen einen anderen Streitgegenstand. Diese früheren Entscheidungen stehen einer neuen Klage weder unter dem Gesichtspunkt entgegenstehender Rechtskraft entgegen, noch führen sie zu einer Bindungswirkung auf Grund materieller Rechtskraft.
3. Dem Kläger war auf Grund eines Versehens eine mit dem erlassenen Urteil des Landgerichts in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmende "Ausfertigung" zugestellt worden, was der Kläger nicht erkennen konnte. In diesem Fall genügt die Berufungsbegründung dem § 520 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO, wenn sie zwar nicht alle tragenden Gründe des tatsächlichen Urteils, wohl aber alle aus der "Ausfertigung" ersichtlichen tragenden Urteilsgründe vollständig angreift.

Tenor

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 19.09.2014, Az. 6 O 418/13, im Kostenpunkt aufgehoben und wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 01.03.2012 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Startgutschrift unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des gegen sie vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe**I.**

- 1 Der Kläger fordert von der Beklagten die Gewährung einer höheren Betriebsrente.
- 2 Der Kläger wurde am ...1947 geboren. Er war vom ...1973 bis zum ...2012 ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt und bei der Beklagten pflichtversichert. Bereits bei Eintritt in den öffentlichen Dienst war der Kläger verheiratet. Seine erste Ehefrau verstarb am ...2000 infolge eines Krebsleidens. Seit dem ...2002 ist er wieder verheiratet.
- 3 Mit Neufassung ihrer Satzung vom 22.11.2002 hat die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 umgestellt. Den Systemwechsel hatten die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung vom 01.03.2002 (ATV) vereinbart. Damit wurde das frühere – auf dem Versorgungstarifvertrag vom 04.11.1966 (Versorgungs-TV) beruhende – endgehaltsbezogene Gesamtversorgungssystem aufgegeben und durch ein auf einem Punktemodell beruhendes Betriebsrentensystem ersetzt.
- 4 Die neue Satzung der Beklagten (VBLS) enthält Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden wertmäßig festgestellt und als sogenannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Dabei werden Versicherte, deren Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterschieden. Rentennahe ist grundsätzlich, wer am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatte und im Tarifgebiet West beschäftigt war bzw. dem Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West unterfiel oder Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 01.01.1997 vorweisen kann. Die Anwartschaften der ca. 200.000 rentennahen Versicherten werden weitgehend nach dem alten Satzungsrecht ermittelt und übertragen. Der Kläger ist den rentenfernen Versicherten zuzuordnen.

- 5 Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 11.12.2002 mit, dass seine Startgutschrift zum 31.12.2001 93,30 Versorgungspunkte umfasse, was einer monatlichen Anwartschaft von 373,20 EUR entspricht. Diese Startgutschrift wurde auf der Basis eines fiktiven Entgelts mit Steuerklasse I/0 (alleinstehend) berechnet, da der Kläger an dem Stichtag verwitwet war. Der Kläger verlangte in einem ersten Klageverfahren (Landgericht Karlsruhe 6 O 114/05) unter anderem, nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem und unter Anwendung der Steuerklasse III/0 behandelt zu werden. Mit Berufungsurteil vom 24. November 2005 (12 U 260/04) stellte der Senat fest, dass die von der Beklagten erteilte Startgutschrift den Wert der von dem Kläger bis zum 31. Dezember 2001 erlangten Anwartschaft auf eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Die gegen diese Entscheidung gerichteten Revisionen beider Parteien wurden mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 09.07.2008 (IV ZR 284/05) zurückgewiesen.
- 6 Nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127) die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von einem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Erwerb von Versorgungspunkten beruhendes Betriebsrentensystem und die Neufassung der Satzung der Beklagten als solche für mit höherrangigem Recht vereinbar, aber die Übergangsregelung für rentenferne Pflichtversicherte für unwirksam und die auf ihr beruhende Startgutschrift für unverbindlich erklärt hatte, einigten sich die Tarifparteien am 30. Mai 2011 auf einen 5. Änderungstarifvertrag zum ATV, der mit der 17. Satzungsänderung umgesetzt wurde. Gemäß § 79 Absatz 1a VBLS in der Fassung der 17. Satzungsänderung war vorgesehen, dass bei Beschäftigten der rentenfernen Jahrgänge auch ermittelt wird, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG unter Berücksichtigung eines Unverfallbarkeitsfaktors entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG ergibt. Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wurde auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert. War die hiernach - unter Berücksichtigung weiterer Besonderheiten in § 79 Absatz 1a Nr. 2 VBLS - berechnete Anwartschaft höher als die bisherige Anwartschaft, wurde der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag berücksichtigt. Die Summen aus bisheriger Startgutschrift und Zuschlag bilden die neue Startgutschrift § 78 Absatz 4 VBLS (17. SÄ).
- 7 Mit Schreiben vom 13.11.2012 teilte die Beklagte dem Kläger mit, die Überprüfung seiner Startgutschrift nach der neuen Satzungsregelung ergebe eine Startgutschrift von 95,38 Versorgungspunkten, dies entspreche einer monatlichen Anwartschaft von 381,52 EUR.
- 8 Der Kläger bezieht seit dem 01.03.2012 eine Betriebsrente, welche unter anderem auf der von der Beklagten aufgrund der jeweiligen Satzungen ermittelten Startgutschrift beruht.
- 9 Der Kläger hat vorgetragen,

die Systemumstellung insgesamt wie auch die Berücksichtigung der zum Stichtag 31. Dezember 2001 geltenden Steuerklasse verletze das Vertrauensschutzprinzip. Der Kläger habe auf eine Nettoversorgung unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 vertrauen dürfen. Der Kläger habe aufgrund des Verheiratenzuschlags sowohl während seiner ersten wie auch während seiner zweiten Ehe höhere Umlagen als ein Lediger bezahlt, die sich auch in einer höheren Rente niederschlagen müssten. Die

Stichtagsregelung zum 31. Dezember 2001 sei willkürlich. Bei dem Kläger liege auch ein besonderer Härtefall vor, da er mit seiner tatsächlichen Betriebsrente im Vergleich zu derjenigen, die sich mit der Steuerklasse III/0 errechne, eine Einbuße von mehr als 30 % erleide und nur für insgesamt 2,33 Jahre unverheiratet gewesen sei.

10 Der Kläger hat beantragt:

11 1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger seit seinem Rentenbeginn am 1. März 2012 weitere 323,39 EUR monatlich zu zahlen zuzüglich einer Erhöhung um jeweils 1 % zum Zeitpunkt ab 1. Juli 2013 sowie ab 1. Juli 2014 jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung.

12 Hilfsweise:

13 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 1. März 2012 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Startgutschrift unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

14 Die Beklagte hat beantragt,

15 die Klage abzuweisen.

16 Sie hat vorgetragen,

die Klage sei aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung im Vorprozess bereits unzulässig. Es sei allein der Familienstand zum 31. Dezember 2001 zu berücksichtigen; diese Regelung sei rechtmäßig, wie sich aus dem Urteil des BGH vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) ergebe.

17 Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, zwar stehe die Rechtskraft des im Verfahren 12 U 260/04 ergangenen Urteils der Zulässigkeit der Zahlungsklage nicht entgegen, da der Kläger berechtigt sei, gegen neue Mitteilungen der Beklagten, erneut vorzugehen. Insoweit handele es sich um einen anderen Streitgegenstand. Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag sei jedoch unzulässig. Diesem stehe die Rechtskraft des Urteils des Senats vom 24.05.2005 entgegen.

18 Soweit die Klage zulässig sei, sei sie nicht begründet, da der Senat in seinem Urteil vom 24.05.2005 festgestellt habe, dass bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 – egal aus welchem Grund - nicht anzuwenden sei. Damit sei in diesem Vorprozess die Frage, ob im Fall des Klägers die Steuerklasse III/0 zur Anwendung kommen könne, rechtskräftig und damit auch für Folgeprozesse bindend entschieden. Der Kläger berufe sich zur Begründung seiner Klage auch auf keine Tatsachen, die erst nach dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozess entstanden seien. Ein Härtefall liege im Übrigen nicht vor.

19 Am 23.09.2014 ist dem Kläger eine „Ausfertigung“ des erstinstanzlichen Urteils zugestellt worden, die in wesentlichen Punkten nicht dem bei den Akten befindlichen, unterzeichneten Urteilsoriginal entspricht. So enthält diese nicht die Einstufung des Hilfsantrages als unzulässig und nicht eine weitere tragende Begründung für die Abweisung des Hauptantrages als unbegründet (bindende Feststellungen im Vorprozess). Gegen die zugestellte Version des Urteils hat sich der Kläger mit seiner am 15.10.2014 eingegangenen Berufung gewandt, die nach entsprechender Verlängerung am 03.12.2014 begründet worden ist. Auf Antrag beider Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2015 ist das Verfahren zunächst für ruhend erklärt worden.

20 Nachdem der Bundesgerichtshof mit Entscheidung vom 09.03.2016 (IV ZR 168/15)

auch die Regelungen der 17. Satzungsänderung zur Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Versicherte für unwirksam erklärt hatte, einigten sich die Tarifparteien am 08.06.2017 auf einen 10. Änderungstarifvertrag zur Regelung der Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge.

- 21 Die Neuregelung sieht eine Veränderung des Faktors vor, mit dem der Anteil des Versicherten an der Voll-Leistung ermittelt wird. Diese Änderungen wurden in der 23. Satzungsänderung umgesetzt. Der Kläger rief das Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 21.04.2018 wieder an. Die Beklagte berechnete die Startgutschrift des Klägers aufgrund der 23. Satzungsänderung wiederum erneut und teilte dem Kläger mit Scheiben von August 2018 mit, dass sich für ihn nach der Regelung der neuen Satzung (23. SÄ) eine Startgutschrift von 103,67 Versorgungspunkten ergebe. Dies entspricht einer monatlichen Rentenanwartschaft von 414,68 EUR.
- 22 Unter Berücksichtigung der seit 2002 erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte berechnete die Beklagte in ihrem Bescheid vom 23. September 2018 eine Betriebsrente bei Renteneintritt am 01.03.2012 in Höhe von 603,88 EUR. Aufgrund der jährlichen Erhöhung um 1 Prozent bezieht der Kläger von der Beklagten seit dem 01.07.2018 eine Bruttobetriebsrente von 647,44 EUR.
- 23 Bei der Vorbereitung des auf den 06.11.2018 bestimmten Termins ist die Diskrepanz zwischen Original und zugestelltem Urteil festgestellt worden. Mit Verfügung vom 25.10.2018 hat der Senat die Parteien hierauf hingewiesen und dem Kläger Gelegenheit gegeben, im Hinblick auf die abweichenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung seine Berufungsbegründung im Rahmen einer zu gewährenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu ergänzen. Eine beglaubigte Abschrift des Urteils ist dem Kläger am 08.11.2018 zugestellt worden.
- 24 Der Kläger hat mit am 04.12.2018 eingegangenem Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, Berufung eingelegt und diese Anträge begründet.
- 25 Der Kläger hat im Berufungsverfahren mitgeteilt, dass er nicht die Überprüfung der Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen anstrebe, die der Mitteilung von August 2018 zugrunde liegen. Ihm gehe es vielmehr ausschließlich um die Prüfung eines Härtefalls. Im Verhandlungstermin vom 07.02.2019 haben beide Parteien übereinstimmend erklärt, dass in ihrem Verhältnis zueinander die Satzungsbestimmungen über die Anwartschaftsübertragung, namentlich die §§ 78 und 79 der VBL-Satzung, als wirksam und rechtsverbindlich anerkannt werden.
- 26 Der Kläger behauptet,

im vorliegenden Verfahren gehe es ausschließlich um eine Härtefallprüfung zum Verrentungszeitpunkt, also dem 01.03.2012. Eine solche sei im Urteil des Senats vom 24.11.2005 (12 U 260/04) und auch in der vorhergehenden landgerichtlichen Entscheidung nicht erfolgt. Vielmehr habe der Senat ausgeführt, dass über die Kontrolle der Satzungsänderungen an einem generalisierten Maßstab hinaus – bei entsprechenden Anhaltspunkten – zusätzlich zu prüfen sein könne, ob die Beklagte unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehalten sei, sich wegen besonderer Härte im Einzelfall hierauf nicht oder nicht vollumfänglich zu berufen. Ein besonderer Härtefall ergebe sich in seinem Fall daraus, dass er schicksalsbedingt zum Zeitpunkt des Stichtages für eine kurze Zeit verwitwet gewesen sei, wohingegen seine Pflichtversicherungszeit weit überwiegend davon geprägt gewesen sei, dass er verheiratet war. So sei er in 39,17 Jahren Pflichtversicherungszeit nur 2,33 Jahre

unverheiratet gewesen, also ca. 6 Prozent des gesamten Zeitraums. Infolge des Festschreibeeffektes der Steuerklasse I/0 betragen seine monatlichen Verluste rund 46,11 % der Startgutschrift für Verheiratete. Seine Versorgungsrente sei aufgrund der Anwendung der Steuerklasse I/0 ausgehend von der letzten (23.) Satzungsänderung um 37,32 Prozent niedriger als bei Anwendung der Steuerklasse III/0. Es sei dem Kläger nicht zuzumuten, mit seiner Klage abzuwarten, bis gegebenenfalls nach einer dritten Neuordnung der VBL-Satzung über seine Klage entschieden werden könne. Die prozentuale Verlustquote der rentenfernen Startgutschrift des Klägers liege jedenfalls deutlich über 30 Prozent und habe mit den verschiedenen mittlerweile getroffenen Regelungen so gut wie nichts zu tun. So habe der Kläger nach der ursprünglichen Mitteilung 2002 eine Einbuße von 36,56 Prozent, nach der Mitteilung vom 13.11.2012 eine Einbuße von 36,72 Prozent und nach der letzten Mitteilung von September 2018 eine Einbuße von 37,32 Prozent hinzunehmen. Soweit die Beklagte diese Berechnungen bestreite, sei dies unsubstantiiert.

- 27 Die in seinem Fall ergangenen Urteile des Landgerichts Karlsruhe, des Oberlandesgerichts Karlsruhe und der Beschluss des Bundesgerichtshofs befassten sich nicht mit der Härtefallproblematik. Vielmehr sei nur über die Unverbindlichkeit der Zusatzversorgung entschieden worden.
- 28 Die vom Senat in der Vergangenheit bei Entscheidungen über Ansprüche von Bestandsrentnern und rentennahen Versicherten entwickelten Grundsätze seien auf seinen Fall übertragbar. Die Kriterien „erhebliche Einbuße“ und „besondere Umstände der Erwerbs- bzw. Familienbiografie“ lägen in seinem Fall vor. Eine Einbuße aufgrund der Steuerklasse I/0 in Höhe von mehr als 30 Prozent sei nur bei Geburtsjahrgängen unter Jahrgang 1957 rechnerisch möglich,¹² so dass eine Härtefallwelle nicht zu befürchten sei. Der Kläger werde gleichheitswidrig benachteiligt. Dies zeige z. B. der Vergleich mit einem Versicherten, der am Stichtag und darüber hinaus für eine kurze Zeit verheiratet sei, gleichwohl aber auf Dauer in die wesentlich günstigere Steuerklasse III/0 eingeordnet werde. In der Sitzung vom 07.02.2019 hat der Kläger die Reihenfolge von Haupt- und Hilfsantrag geändert und zuletzt wie folgt beantragt:
- 29 **1. Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe, Az. 6 O 418/13 -, wird aufgehoben.**
- 30 **2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 01.03.2012 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Startgutschrift unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.**
- 31 **Hilfsweise zu 2.:**
- 32 **3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ab seinem Rentenbeginn am 01.03.2012 über den bisher gezahlten Betrag hinaus einen weiteren Grundbetrag in Höhe von 323,39 EUR monatlich brutto zu zahlen, zusätzlich zur geänderten erhöhten monatlichen Versorgungsrente auch unter Berücksichtigung der satzungsgemäß vorgegebenen jährlichen Erhöhung um jeweils 1 % zum 01.07. jeden Kalenderjahres ab Rentenbeginn jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung.**
- 33 Die Beklagte verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Die Klage sei bereits unzulässig, da eine Klage des Klägers auf Änderung der Steuerklasse bei Berechnung der Startgutschrift bereits Gegenstand der Entscheidung des Senats vom 24.11.2005 (12

¹² Hinweis des Autors dieses Standpunkts: Man lese die Begründung dazu in Anlage D der folgenden Studie: http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

U 260/04) gewesen sei. Die Systemumstellung und die Stichtagsregelung seien verfassungsgemäß. Ein Härtefall liege nicht vor. Allein die Höhe der Abweichung rechtfertige einen solchen nicht. Vielmehr sei eine existenzielle Gefährdung zu fordern. Eine solche scheide bereits angesichts des Renteneinkommens des Klägers von über 2.500 EUR aus. Der Kläger beanstande einerseits die pauschalierte Einordnung in die Steuerklasse I/0, nehme aber die pauschalierte Ermittlung der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren hin. Da die so ermittelte Rente um 391,06 EUR hinter der tatsächlichen Rente zurückbleibe, falle aufgrund dieser Pauschalierung die Betriebsrente des Klägers deutlich höher aus. Die durch Pauschalierungen entstehenden Vor- und Nachteile seien hinzunehmen, solange die Grenze der Angemessenheit nicht überschritten werde. Der Kläger hätte in dem Zeitraum zwischen seiner Wiederheirat im Jahr 2002 und seiner Verrentung Zeit gehabt, Renteneinbußen auszugleichen.

- 34 Nach Hinweisbeschluss des Senats vom 22.02.2019 haben beide Parteien zu der Frage weiter vorgetragen, wie hoch eine Versorgungsrente des Klägers fiktiv ohne die Systemumstellung gewesen wäre. Beide Parteien haben erhebliche Bedenken geäußert gegen eine Berechnung des Leistungsanspruchs des Klägers bei fiktiver Fortführung des alten Gesamtversorgungssystems bis zum Renteneintritt des Klägers im Jahr 2012.
- 35 Die Beklagte hat zwei Fiktivberechnungen vorgelegt. Sie hat darauf hingewiesen, dass zahlreiche Änderungen in den Bezugssystemen der Gesamtversorgung (Steuer, Sozialversicherung Beamtenversorgung – dazu im Einzelnen: AS II, 425) auch Auswirkungen auf das System der Gesamtversorgung gehabt hätten. Diese Auswirkungen könnten nicht ohne weiteres festgestellt werden. Bei einer Fortentwicklung des Systems hätten die Tarifvertragsparteien weitere Beschlüsse treffen müssen. Auch eine Sanierung des Systems in irgendeiner Form wäre erforderlich gewesen. Daher hätte niemand am 31.12.2001 darauf vertrauen können, dass das bisherige Gesamtversorgungsniveau bis zum Jahr 2012 fortgeführt werde. Geschütztes Vertrauen könne nur hinsichtlich derjenigen Berechnungsgrößen entstanden sein, die bis zur Systemumstellung sicher feststanden. Daher könne eine fiktive Versorgungsrentenberechnung nur anhand der zum 31.12.2001 vorliegenden Berechnungswerte verlässlich vorgenommen werden und sei allein maßgebend. Ausgehend von den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten des Klägers in den Jahren 1999 bis 2001, sowie unter Berücksichtigung des Bescheides der Deutschen Rentenversicherung vom 12.01.2012, errechne sich ein Anspruch auf Versorgungsrente nach dem alten System unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 von 653,08 EUR (1. Fiktivberechnung Beklagte).
- 36 Unter Berücksichtigung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts des Klägers in den Jahren 2009 bis 2011 (also drei Jahre vor dem tatsächlichen Ruhestandseintritt) errechne sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 eine Versorgungsrente von 975 EUR (2. Fiktivberechnung Beklagte). Diese Zusatzversorgung wäre allerdings niemals erreicht worden, da auch bei einer Fortführung des Gesamtversorgungssystems tiefe Einschnitte im Leistungsrecht hätten erfolgen müssen.
- 37 Der Kläger wendet sich gegen eine auch nur vergleichsweise Betrachtung der ohne Systemumstellung zu erwartenden Gesamtversorgung. Ein solcher Vergleich sei systematisch nicht folgerichtig, schon aufgrund der Verfassungswidrigkeit von § 18 BetrAVG a. F. rechtlich bedenklich und widerspreche der bisherigen Rechtsprechung des Senats. Ebenso wie die Beklagte führt der Kläger an, dass sich zahlreiche externe Parameter im Jahr 2012 geändert haben (u.a. die Berechnung der Vollrente wegen Alters, die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Umlage usw.). Die Berechnung der Beklagten bei einer Fiktivberechnung unter Verwendung der Werte zum 31.12.2001

wird von dem Kläger bestätigt. Nicht zutreffend sei allerdings die von der Beklagten vorgelegte Berechnung zur fiktiven Gesamtversorgung des Klägers im Jahr 2012 unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0. Entgegen der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 VBLS (a. F) berücksichtige die Beklagte die Anpassungsfaktoren nicht, sondern führe eine reine Mittelwertberechnung durch. Bei Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren ergebe sich ein deutlich höheres gesamtversorgungsfähiges Entgelt für die Jahre 2009 bis 2012 und eine fiktive Versorgungsrente von 1.199,54 EUR (hierzu Anlagen AH II, A 3 und A 4).

- 38 Im Übrigen wird auf die landgerichtlichen Feststellungen, sofern diese nicht abweichen, sowie die im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Der Senat hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2019 persönlich angehört. Auf die Protokolle der Sitzungen vom 07.02.2019 und vom 30.07.2019 wird verwiesen.

II.

- 39 Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Berechnung seiner Startgutschrift unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0.

A

- 40 Die Berufung des Klägers ist zulässig. Der Kläger hat fristgerecht Berufung eingelegt und diese fristgerecht begründet.

1.

- 41 Die mit Schriftsatz vom 14.10.2014 eingelegte Berufung ist gemäß § 517 ZPO fristgemäß eingelegt worden. Zwar war dem Kläger zu diesem Zeitpunkt das Urteil noch nicht zugestellt. Auch ohne Zustellung eines Urteils kann jedoch bereits Berufung eingelegt werden (vgl. BGH, Urteil vom 09. Juli 2009 – IX ZR 197/08 –, Rn. 11, juris; Heßler in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 520 ZPO, Rn. 11).

- 42 Die Zustellung der Ausfertigung des landgerichtlichen Urteils vom 19.09.2014 am 23.09.2014 ist unwirksam, da das Urteilsoriginal von der zugestellten Ausfertigung in wesentlichen Punkten abweicht. Bei der dem Kläger am 19.09.2014 zugestellten Urkunde handelt es sich lediglich um die Ausfertigung eines Urteilsentwurfs (BGH, Urteil vom 04. Februar 1999 – IX ZR 7/98 –, Rn. 4, juris). Ein Urteil dieses Inhalts wurde weder gefällt noch verkündet.

- 43 Schwerwiegende Mängel der Ausfertigung wie etwa Abweichungen zwischen Urschrift und Ausfertigung in wesentlichen Punkten machen die Zustellung unwirksam (BGH, Beschluss vom 24. Januar 2001 – XII ZB 75/00 –, Rn. 16, juris). Hier betreffen die Abweichungen nahezu die gesamte Urteilsbegründung. So wurde im Original des Urteils der unter Ziff. 2 gestellte Hilfsantrag für unzulässig erachtet, während die Frage der Zulässigkeit in der zugestellten Urkunde offengelassen wird. Die tragenden Gründe für die Abweisung des Hauptantrages sind wesentlich verändert und um eine weitere tragende Begründung ergänzt.

2.

- 44 Die Berufung ist rechtzeitig gemäß § 520 Abs. 1 S. 2 ZPO begründet worden. Zwar lief die Berufungsbegründungsfrist von zwei Monaten gemäß § 520 Abs. 1 S. 2 ZPO - trotz unwirksamer Zustellung - fünf Monate nach der Verkündung des Urteils (19.09.2014) und damit am 19.02.2015 an und damit am 19.04.2015 ab. Diese hat

jedoch der Kläger eingehalten.

a)

- 45 Der Kläger hat innerhalb dieses Zeitraumes, und zwar am 04.12.2014, seine Berufung begründet. Die von ihm eingereichte Berufungsbegründung enthält den Berufungsantrag (§ 520 Abs. 3 Ziff. 1) und greift die in dem ihm zugestellten Dokument (Urteilsentwurf) enthaltenen Entscheidungsgründe vollständig an. Zwar umfasst die von dem Kläger eingereichte Begründung entgegen § 520 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO nicht alle tragenden Gründe des tatsächlich ergangenen, dem Kläger aber nicht bekannten erstinstanzlichen Urteils. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch unschädlich.

b)

- 46 Sind dem Rechtsmittelführer keine weitergehenden Ausführungen möglich, weil er das anzugreifende Urteil nicht kennt, so darf sich die Begründung auf diejenigen Ausführungen beschränken, die dem Rechtsmittelführer bekannt sind. Dementsprechend ist es hinreichend, den Berufungsangriff gegen eine verkündete, aber innerhalb der Fünfmonatsfrist nicht zugestellte Entscheidung auf die Rüge der Verfahrenswidrigkeit der nicht erfolgten Zustellung zu beschränken (BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2003 – XII ZB 102/02 –, Rn. 7, juris; Beschluss vom 11. März 2015 – XII ZB 572/13 –, Rn. 38, juris; BAG, Urteil vom 24. September 1996 – 9 AZR 364/95 –, BAGE 84, 140-147, Rn. 22). Die Berufungsbegründung muss nur erkennen lassen, dass das Urteil, welchen Inhalt es auch immer haben möge, angefochten wird, soweit es die Partei beschwert (BGH, Urteil vom 09. Juli 2009 – IX ZR 197/08 –, Rn. 11, juris). Nichts anderes kann gelten, wenn dem Rechtsmittelführer ein für ihn als solcher nicht erkennbarer Urteilsentwurf zugestellt wird und er eine diesen Entwurf ordnungsgemäß angreifende Berufungsbegründung rechtzeitig einreicht.

B

1.

- 47 Die Klage ist zulässig. Der Zulässigkeit der Klage steht die Rechtskraft der Senatsentscheidung vom 24.11.2005 (12 U 260/04) nicht entgegen.

a)

- 48 Die materielle Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht - als negative Prozessvoraussetzung - einer neuen Verhandlung und Entscheidung über denselben Streitgegenstand entgegen (ne bis in idem). Unzulässig ist deshalb eine erneute Klage, deren Streitgegenstand mit dem eines bereits rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits identisch ist (ständige Rechtsprechung - vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2003 – VIII ZR 60/03 –, BGHZ 157, 47-55, Rn. 9). Streitgegenstand eines Rechtsstreits ist nicht ein bestimmter materiell-rechtlicher Anspruch, sondern der als Rechtsschutzbegehren oder Rechtsfolgenbehauptung verstandene, eigenständige prozessuale Anspruch, der durch den Klageantrag (Rechtsfolge) und den Lebenssachverhalt (Klagegrund), aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet, bestimmt wird (BGH aaO).

b)

- 49 Der Streitgegenstand des Verfahrens 12 U 260/04 ist mit dem Streitgegenstand des hiesigen Verfahrens bereits deshalb nicht identisch, weil Streitgegenstand des dortigen Verfahrens die Mitteilung der Beklagten vom 11.12.2002 über die Höhe der Startgutschrift aufgrund der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Satzung neuer Fassung war. Gegen verschiedene Mitteilungen der Beklagten können deren Versicherte jeweils

erneut vorgehen, auch soweit diese auf denselben Berechnungen beruhen (Senat, Urteil vom 01. März 2007 – 12 U 40/06 –, Rn. 51, juris; LGU S. 9 m.w.N.).

- 50 Dies gilt, obwohl der Antrag Ziff. 3 des hiesigen Verfahrens nahezu wortgleich dem hilfsweise gestellten Klagantrag Ziff. 2 b im Verfahren 12 U 260/04 entspricht. Die Mitteilung der Beklagten als der Klage zugrundeliegender Lebenssachverhalt bestimmt jeweils den Klagegrund und damit den Streitgegenstand. Der hiesigen Klage liegen als Lebenssachverhalt die Mitteilungen der Beklagten über die Höhe der Startgutschriften vom 13.11.2012, die sich auf die Satzung in Fassung der 17. Satzungsänderung stützt, und - im Berufungsrechtszug eingeführt - von August 2018, gestützt auf die Satzung in der Fassung der 23. Satzungsänderung, zugrunde.

c)

- 51 Der Feststellungsantrag ist gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Im vorliegenden Fall führt schon ein Feststellungsurteil gegen die Beklagte als Versorgungsanstalt zu einer endgültigen Streitbeilegung, weil davon auszugehen ist, dass diese ein Feststellungsurteil umsetzen wird (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 12 U 104/14 –, Rn. 38, juris).

2.

- 52 Die Beklagte ist gemäß § 242 BGB verpflichtet, bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers gemäß den zwischen den Parteien unstrittig als wirksam anzusehenden Bestimmungen der 23. Satzungsänderung die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen.

a)

- 53 Die Rechtskraft der Entscheidung des Senats vom 24.11.2005 (12 U 260/04) rechtfertigt eine Abweisung des Klagantrags als unbegründet nicht. Aufgrund dieser Entscheidung steht nicht rechtskräftig fest, dass bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers – auch im Wege einer Einzelfallentscheidung - die Steuerklasse III/0 nicht anzuwenden ist.

- 54 Der Senat hat in der Entscheidung vom 24.11.2005 festgestellt, dass die von der Beklagten gemäß ihrer Satzung erteilte Startgutschrift den Wert der Anwartschaft des Klägers bis zum Systemwechsel am 31.12.2001 nicht verbindlich festlegt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Klagabweisung im Übrigen – auch hinsichtlich der gestellten Anträge zur Anwendung der Steuerklasse III/0 – entfaltet keine Bindungswirkung für die von dem Kläger mit dem hiesigen Verfahren begehrte Härtefallprüfung auf Grundlage der Bestimmungen der 23. Satzungsänderung.

(1)

- 55 Im Ausgangspunkt zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass dann, wenn eine in einem Vorprozess entschiedene Rechtsfrage Vorfrage für die Entscheidung des nachfolgenden Rechtsstreits ist, das nachfolgende Gericht an diese Entscheidung gebunden ist (BGH, Urteil vom 16. Januar 2008 – XII ZR 216/05 –, Rn. 9, juris; Urteil vom 14. Februar 2006 – VI ZR 322/04 –, Rn. 15, juris). Die rechtskräftige Entscheidung einer Vorfrage führt nicht zur Unzulässigkeit, aber zur Unbegründetheit des Anspruchs (BGH aaO; Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 182/10 –, Rn. 19, juris). So entfaltet die Abweisung einer auf Feststellung einer Forderung erhobenen Klage in der Sache insoweit Rechtskraft für eine später auf dieselbe Forderung gestützte Leistungsklage, als das mit ihr erstrebte Prozessziel unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr aus demselben Lebenssachverhalt hergeleitet werden kann, der der Feststellungsklage zugrunde gelegen hat (BGH, Urteil vom 14. Februar 2006 – VI ZR

322/04 –, Rn. 15, juris m. w. N.). Allerdings kann sich der Kläger zur Begründung der neuen Klage auf Tatsachen berufen, die erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung des Vorverfahrens entstanden sind (BGH aaO Rn. 16).

(2)

56 Der Kläger beruft sich hier auf Tatsachen, die erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses entstanden sind. Der Kläger wendet sich nicht nur gegen eine neue Mitteilung der Beklagten über die Berechnung seiner Startgutschrift (Mitteilung von August 2018, bzw. erstinstanzlich vom 13.11.2012). Vielmehr steht erst jetzt, aufgrund der im Berufungsrechtzug von den Parteien abgegebenen Erklärungen, fest, nach welchen Regeln die Startgutschrift des Klägers zu berechnen ist, nämlich der von der Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegten Berechnung von August 2018. Beide Parteien haben übereinstimmend erklärt, dass in ihrem Verhältnis zueinander die Satzungsbestimmungen über die Anwartschaftsübertragung, namentlich die §§ 78 und 79 der VBL- Satzung, als wirksam und rechtsverbindlich anerkannt werden (Protokoll der Sitzung vom 07.02.2019 S. 2, II, 362; sowie Erklärung des Klägers AH II, BK 10). Es kann dahinstehen, ob es sich hierbei um ein prozessuales Geständnis im Sinne des § 288 ZPO oder um eine individualvertragliche Vereinbarung handelt (zum Geständnis präjudizieller Rechtsverhältnisse: MüKoZPO/Prütting, 5. Aufl. 2016, § 288 Rn. 17; Stein/Jonas- Leipold, ZPO, 22. Aufl., § 288 Rn. 17). Somit sind die genannten Satzungsbestimmungen im vorliegenden Verfahren als wirksam zu behandeln, obwohl diese Frage derzeit noch nicht abschließend gerichtlich geklärt ist.

57 Erst diese Übereinkunft der Parteien macht eine Härtefallprüfung im konkreten Einzelfall möglich. Aus den Entscheidungsgründen der Senatsentscheidung vom 24.11.2005 (12 U 260/04) ergibt sich, dass der Senat über die Frage, ob die Beklagte im konkreten Einzelfall bei Geltung einer neuen Startgutschriftenregelung unter Härtefallgesichtspunkten gehalten ist, bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, nicht entschieden hat. Von Relevanz im Hinblick auf eine mögliche Bindung für das hiesige Verfahren sind die Berufungsanträge Ziff. 1 b) und der Hilfsantrag 2 b) (S. 5 f Urteil vom 24.11.2005) sowie die Begründung der Klagabweisung im Übrigen (S. 89 f des Urteils vom 24.11.2005).

(a)

58 Der Kläger beantragte unter Ziff. 1 zu erkennen, dass „die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Zusatzversorgung nach Maßgabe der Satzung der Beklagten in der Fassung der 41. Änderung (Gesamtversorgungssystem) ... b) unter Anwendung der Steuerklasse III/0 bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts“ zu gewähren. Der Kläger verfolgt diesen Ansatz – Anwendung des Gesamtversorgungssystems – bereits vom Ausgangspunkt hier nicht mehr weiter. Die Entscheidung des Senats über diesen Antrag ist für das hiesige Verfahren ohne Bedeutung.

(b)

59 Auch soweit der Senat den (Hilfs-)Antrag Ziff. 2 a, festzustellen, „dass die Beklagte bei der Berechnung der Startgutschrift verpflichtet ist... unter Anwendung der Steuerklasse III/0 bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes zugrunde zu legen“ (S. 6 des Urteils vom 24.11.2005), abgewiesen hat, entfaltet diese Entscheidung für den hiesigen Streitfall keine Bindungswirkung, da der Senat über eine andere Fassung der Satzung und eine andere Mitteilung der Beklagten und damit über einen anderen Streitgegenstand entschieden hat.

- 60 Der Senat hat mit Urteil vom 24.11.2005 die Unverbindlichkeit der Satzungsbestimmungen betreffend die Startgutschrift des Klägers auf Basis der damaligen Satzung festgestellt und die Klage im Übrigen abgewiesen.
- 61 Der Senat hat in seiner Begründung zu den übrigen Klaganträgen des Vorverfahrens - gerichtet auf Bindung der Beklagten an einen bestimmten Berechnungsmodus - ausgeführt, dass eine derartige Festlegung auf eine Korrektur der unverbindlichen Satzungsregelung gerichtet wäre. Eine solche Korrektur hat der Senat jedoch im Hinblick auf die Tarifautonomie abgelehnt, da den Tarifpartnern ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Anwartschaften der rentenfernen Versicherten zuzugestehen sei (S. 89 B IV 13.a des Urteils vom 24.11.2005). Die Tarifpartner könnten nicht auf bestimmte Rechnungswege festgelegt werden. Vielmehr obliege es den Tarifparteien, eine verfassungskonforme Regelung zu finden. Der Senat sah sich im Übrigen an einer weitergehenden Entscheidung auch aufgrund der Tatsache gehindert, dass sich das Versicherungsverhältnis noch im Anwartschaftsstadium befand. Die Entscheidung des Senats beschränkt sich damit auf die Bestimmungen der damaligen Satzung und die auf ihr basierende Mitteilung der Beklagten vom 11.12.2002.
- 62 Damit ist nicht darüber entschieden, ob die Beklagte – unter Geltung einer anderen Satzungsbestimmung für rentenferne Versicherte sowie aus anderen Gesichtspunkten - etwa gemäß § 242 BGB – im Einzelfall bei der Berechnung der Startgutschrift für das fiktive Nettoarbeitsentgelt die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen hat.
- (3)
- 63 Eine weitergehende Bindung im Hinblick auf das hiesige Verfahren ergibt sich auch nicht aus dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 09.07.2008 (IV ZR 284/05, juris) über die Zurückweisung der Revisionen im Verfahren 12 U 260/04. In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof lediglich Ausführungen zur abstrakten Verfassungsmäßigkeit der Stichtagsregelung auch im Fall des Klägers, nicht aber zu der Frage des Vorliegens einer besonderen Härte auch unter Berücksichtigung der Renteneinbußen des Klägers (die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht feststanden) gemacht.
- 64 Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass ein Verfassungsverstoß nicht vorliege, soweit der Kläger eine besondere Härte darin sehe, dass er die Zugehörigkeit zur Gruppe der rentennahen Versicherten nur um wenige Tage verfehlt habe und nur in dem für die Systemumstellung maßgeblichen Zeitpunkt vorübergehend kurze Zeit nicht verheiratet gewesen ist (BGH, Beschluss vom 09. Juli 2008 – IV ZR 284/05 –, Rn. 2, juris).
- 65 Der Bundesgerichtshof beschränkt seine Begründung auf die Frage eines möglichen Verfassungsverstoßes aufgrund der Anwendung der Steuerklasse I/0 im Fall des Klägers. Ein solcher liege aufgrund der Stichtagsregelung nicht vor. Es war grundsätzlich zulässig, die zum Stichtag vorliegenden Berechnungsparameter festzuschreiben (BGH, Urteil vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06 –, BGHZ 174, 127-179, Rn. 77f). Dies gilt auch, für die Festschreibung der zum Stichtag maßgeblichen Steuerklasse. Dem Gesetzgeber - und auch den Tarifvertragsparteien - ist es durch Art. 3 Abs. 1 GG nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Voraussetzung ist allerdings, dass sich - wie hier - die Einführung des Stichtags überhaupt und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientieren und damit sachlich vertretbar sind (vgl. BVerfGE 117, 272 Tz. 73; 101, 239, 270 Tz. 113; st. Rspr.; BGH, Urteil vom 02. Dezember 2009 – IV ZR 279/07 –, Rn. 18, juris; Senat,

Urteil vom 05. Juni 2007 – 12 U 121/06 –, Rn. 34, juris). Eine abstrakte Billigkeitskontrolle der Stichtagsregelung kommt damit – auch im Verhältnis der Parteien – nicht mehr in Betracht.

(4)

- 66 Soweit in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.09.2012 (IV ZR 182/10 – juris Rn. 19) eine Bindung des Berufungsgerichts an eine rechtskräftige Vorentscheidung darüber, dass bei der Berechnung der Startgutschrift der dortigen Klägerin Steuerklasse III/0 nicht zu berücksichtigen sei, angenommen wurde, so liegt eine andere Fallkonstellation vor.
- 67 Zugrunde lag der dortigen Entscheidung folgender Sachverhalt: Eine rentennahe Versicherte war zunächst vor dem Amtsgericht gegen den Bescheid vom 16.08.2003 (Mitteilung der Startgutschrift) vorgegangen und hatte beantragt, unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 eine Neuberechnung der Startgutschrift vorzunehmen (BGH aaO Rn 4). Diesen Antrag hatte das Amtsgericht Karlsruhe rechtskräftig abgewiesen. Nach ihrer Verrentung ging die Beklagte gegen den Rentenbescheid der Beklagten vor und beantragte – unter Berufung auf Härtefallgesichtspunkte – bei der Berechnung ihrer Startgutschrift Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen. Der Senat hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 27.07.2010 - 12 U 202/09, BeckRS 2012, 21666). Der Bundesgerichtshof wies in seinem Zurückweisungsbeschluss darauf hin, dass die Klage schon deshalb unbegründet sei, weil bereits durch das rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe entschieden sei, dass die Startgutschrift der Klägerin nicht unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 zu berechnen sei (BGH, Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 182/10, Rn. 19, juris).
- 68 Die der Berechnung der Startgutschrift der Klägerin zugrundeliegenden Bestimmungen (zu den Startgutschriften rentennaher Versicherter) hatten sich im dortigen Fall nicht geändert. Damit beruhte die Rentenmitteilung der Beklagten, die Gegenstand des zweiten Verfahrens war, auf denselben Satzungsbestimmungen, die Grundlage der Startgutschrift waren.
- 69 Im hiesigen Fall waren die in der Entscheidung des Senats vom 24.11.2005 zu beurteilenden Bestimmungen zur Startgutschrift der rentenfernen Versicherten unwirksam, so dass eine Entscheidung über Fragen des Berechnungswegs im konkreten Fall gerade nicht möglich war (Senat, Urteil vom 24.11.2005 - 12 U 260/04, S. 89).

b)

- 70 Die Beklagte ist dem Kläger gegenüber aus Billigkeitsgesichtspunkten gemäß § 242 BGB daran gehindert, sich auf die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLs im Hinblick auf den Familienstand des Klägers zum Stichtag zu berufen. Die Beklagte hat bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen.

(1)

- 71 Auch dann, wenn eine Übergangsregelung einer abstrakten Billigkeitskontrolle standhält, kann gemäß § 242 BGB eine Korrektur aufgrund einer besonderen Härte geboten sein (BGH Beschluss vom 10. März 2010 - IV ZR 333/07 -, Rn. 16, juris; Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 182/10 -, Rn. 17, juris; Senat, Urteil vom 27.07.2010 – 12 U 247/09 -, BeckRS 2012, 25256 unter Ziff. II.2.1 m.w.N.).
- 72 Eine solche Härte kann aber nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Versicherter infolge der Übergangsregelung eine deutlich geringere Betriebsrente erhält als unter

Anwendung des alten Satzungsrechts (BGH, Beschluss vom 10. März 2010 - IV ZR 333/07 -, Rn. 16, juris; Urteil vom 09. März 2016 – IV ZR 168/15 -, Rn. 38, juris; Senat aaO). Hinzukommen müssen besondere Umstände, die die Einbuße als besondere Härte erscheinen lassen. Solche Umstände - etwa aus Besonderheiten in der Erwerbsbiografie des Versicherten - festzustellen, obliegt dem Tatrichter im jeweiligen Einzelfall. Dies gilt auch bei durch eine Familienstandsänderung bedingten erheblichen Renteneinbußen. Allgemeingültige Maßstäbe lassen sich insoweit - wie auch sonst für die Ausfüllung des Grundsatzes von Treu und Glauben - nur begrenzt aufstellen (BGH, Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 182/10 –, Rn. 17, juris).

73 Eine Korrektur unter Härtefallgesichtspunkten ist nicht auf Bestandsrentner und rentennahe Versicherte beschränkt. Zwar kommt dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine umso größere Bedeutung zu, je weniger der von einer Systemumstellung Betroffene Gelegenheit hat, sich auf die geänderten Umstände – etwa durch private Vorsorge – einzustellen. Daher gilt für Bestandsrentner, die sich eine weitere Altersversorgung nicht mehr aufbauen können ein besonderes Schutzniveau (Senat, Urteil vom 28. Dezember 2012 – 12 U 113/12 -, unter II B. 2. – nicht veröffentlicht). Auch ist bei der Härtefallprüfung für rentennahe Versicherte zu berücksichtigen, dass diesen durch die Systemumstellung keine Einbußen entstehen sollten (Senat, Urteil vom 20. Dezember 2007 – 12 U 100/06 –, Rn. 58, juris). Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass bei den Anwartschaften rentenferner Versicherter Härtefälle ausgeschlossen sind. Der Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht das gesamte Rechtsleben und in besonderem Maße das Versicherungsverhältnis (BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2018 – IV ZR 163/17 –, Rn. 18, juris m.w.N.). Einzelfallbezogen kann daher auch bei rentenfernen Versicherten ein Härtefall vorliegen. Allerdings dürfen bei der Härtefallprüfung nur solche Umstände herangezogen werden, die wirklich eine Ausnahme darstellen, d.h. den Kläger in besonderem, bei der abstrakt-typisierenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht berücksichtigtem Ausmaß betreffen (Senat, Urteil vom 19. Mai 2017 – 12 U 136/16 –, Rn. 51, juris).

74 Eine Härtefallprüfung war bei den rentenfernen Versicherten bislang nicht möglich, da die Satzungsregelungen zur Startgutschrift rentenferner Versicherter unwirksam waren und damit keine Grundlage für eine Einzelfallprüfung vorhanden war. Mangels feststehender Regelung zur Startgutschrift konnte nicht beurteilt werden, wie hoch die Einbuße des jeweiligen Klägers aufgrund der Stichtagsregelung war (Senat, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 12 U 104/14 –, Rn. 72, juris). Die Feststellung einer – erheblichen – Einbuße ist jedoch unabdingbares Element einer Härtefallprüfung. Diese Feststellung kann im hiesigen Ausnahmefall getroffen werden, bevor über die allgemeine Wirksamkeit der Regelungen der 23. Satzungsänderung zur Startgutschrift für die rentenfernen Jahrgänge entschieden ist, weil der Kläger die Geltung der jetzigen Fassung der Satzung abstrakt ihm gegenüber anerkannt hat.

(2)

75 Bei der Prüfung des Vorliegens einer unangemessenen Härte ist zunächst festzustellen, ob sich bei dem Vergleich der tatsächlichen Betriebsrente mit der Rente, die ohne den Eingriff zu erwarten wäre, ein unverhältnismäßiger Nachteil ergibt (Senat, Urteil vom 05.06.2007 - 12 U 121/06 -, unter 2 d). Der Kläger akzeptiert die aktuelle Satzungsregelung zur Systemumstellung grundsätzlich. Er macht allerdings geltend, die Anwendung der Stichtagsregelung sei in seinem Falle treuwidrig.

76 Der Kläger hat aufgrund der Neuberechnung der Startgutschrift durch die 23.

Satzungsänderung beim Renteneintritt Anspruch auf eine Betriebsrente in Höhe von 603,88 EUR brutto (Mitteilung vom 23.09.2018, AH II, BK 9). Nach seinen Berechnungen, denen die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten ist, hätte er bei einer Berechnung der Startgutschrift unter Anwendung der Steuerklasse III/0 Anspruch auf eine Betriebsrente in Höhe von 963,54 EUR. Die systemimmanente Einbuße des Klägers hinsichtlich seiner Betriebsrente aufgrund der Anwendung der Steuerklasse I/0 beläuft sich damit auf 37,32 Prozent. Diese Einbuße ist erheblich.

(3)

- 77 Da die Stichtagsbestimmungen des § 78 Abs. 2 VBLS Teil des Übergangsrechts sind, mit dem die im alten System erworbenen Rentenanwartschaften in das neue Punktesystem überführt werden, ist aber im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch in den Blick zu nehmen, welche Versorgung der Kläger nach dem alten Gesamtversorgungssystem erhalten hätte.
- 78 Bei den bislang vom Bundesgerichtshof zur Härtefallproblematik entschiedenen Fällen hat dieser als Vergleichspunkt auf die Rente „bei Anwendung des alten Satzungsrechts“ abgestellt (BGH, Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 176/10 –, Rn. 20, juris; BGH, Beschluss vom 10. März 2010 – IV ZR 333/07 –, Rn. 16, juris). Auch der Senat hat bei seinen Entscheidungen - soweit ersichtlich - einen Vergleich zwischen der Betriebsrente nach neuem Recht und derjenigen Rente durchgeführt, die bei einem Systemverbleib zu erwarten war, und eine Härtefallkorrektur abgelehnt, wenn sich so kein oder ein nur geringer Nachteil ergab (OLG Karlsruhe, Urteil vom 05. März 2015 – 12 U 157/11 (13) –, Rn. 14, juris; Urteil vom 05. März 2015 – 12 U 75/11 –, Rn. 9, juris). Allerdings war bei den Fällen rentennaher Versicherter zu berücksichtigen, dass diese durch den Systemwechsel möglichst keine Nachteile erleiden sollten. Dies sprach in besonderem Maße für die Heranziehung der Versorgungsrente unter Geltung der alten Satzungsregelungen bei der Frage der Beurteilung eines Härtefalls.
- 79 Auch bei der Beurteilung von Härtefällen rentenferner Versicherter dürfte für die Frage, ob ein Versicherter durch die Übergangsregelungen der VBL-Satzung unbillig getroffen wird, jedenfalls auch die Erwägung heranzuziehen sein, wie die Versorgungssituation des Versicherten ohne die Systemumstellung ausgesehen hätte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall seitens der Beklagten - behauptet wird, der Kläger profitiere von einer anderen Regelung des Übergangsrechtes, nämlich dem Näherungsverfahren (Schriftsatz der Beklagten vom 23.07.2018, S. 6).
- 80 Die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLS ist eine von mehreren Regelungen zur Übertragung der Anwartschaften im Rahmen der Systemumstellung. Dieser Kontext ist auch im Rahmen der Billigkeitskontrolle zu beachten. Profitiert der Versicherte von einer Regelung des Übergangsrechtes in erheblichem Umfang (hier dem Näherungsverfahren), so erscheint es fraglich, ob der Beklagten die Anwendung einer anderen Regelung (hier der Stichtagsregelung zur Steuerklasse) als treuwidrig untersagt werden kann, weil diese Regelung - isoliert betrachtet - für den Kläger erhebliche Nachteile mit sich bringt.
- 81 Allerdings steht nach dem Vortrag der Parteien nach Hinweis des Senats vom 22.02.2019 fest, dass der Kläger durch die Berechnung der Startgutschrift aufgrund der Regelungen der 23. Satzungsänderung auch im Vergleich mit einer Beibehaltung des Systems der Gesamtversorgung erhebliche Nachteile erlitten hat. Darauf, dass die Berechnung einer möglichen Versorgungsrente am 01.03.2012 auf Basis der Satzungsregelungen vor der Systemumstellung ganz erheblichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten begegnet, haben beide Parteien zu recht hingewiesen. Die Beklagte

errechnet unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten einen Anspruch des Klägers auf eine fiktive Versorgungsrente nach altem System am 01.03.2012 unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 in Höhe von 975 EUR. Der Kläger errechnet eine fiktive Versorgungsrente in Höhe von 1.199, 54 EUR. Ob die Berechnung der Beklagten oder des Klägers zutreffend ist, kann dahinstehen, da der Kläger auch bei Annahme einer fiktiven Versorgungsrente nach altem System von lediglich 975 EUR unter Berücksichtigung der beim Renteneintritt tatsächlich vorliegenden Steuerklasse III/0 sowie der gesetzlichen Rente des Klägers zum Renteneintritt aufgrund des Übergangsrechtes unter Einschluss der Stichtagsregelung eine Einbuße von 38,11 Prozent hinzunehmen hätte. Es kann also keine Rede davon sein, dass die erheblichen Einbußen des Klägers durch die Anwendung der Stichtagsregel durch andere Regelungen der Systemumstellung – etwa durch die Anwendung des Näherungsverfahrens – kompensiert werden.

- 82 Bei der Vergleichsberechnung sind nicht die Werte zum 31.12.2001 heranzuziehen. Zwar kann geschütztes Vertrauen nur hinsichtlich derjenigen Berechnungsgrößen entstanden sein, die bis zur Systemumstellung sicher feststanden (BGH, Urteil vom 02. Dezember 2009 – IV ZR 279/07 –, Rn. 20, juris; Beschluss vom 25. November 2010 – IV ZR 106/10 –, juris). Sinn der Vergleichsberechnung mit der sich im Einzelfall des Klägers voraussichtlich ergebenden Rente nach altem System ist jedoch nicht die Bestimmung eines möglichen Anspruchs des Klägers. Vielmehr geht es darum festzustellen, ob der Einwand der Beklagten, der Kläger habe von der Systemumstellung aufgrund der Anwendung des Näherungsverfahrens erheblich profitiert, berechtigt ist.

(4)

- 83 Bei dem Kläger liegen auch in seiner Erwerbsbiografie begründete außergewöhnliche Umstände vor, die über die im Rahmen einer zulässigen Stichtagsregelung hinzunehmenden Härten hinausgehen.
- 84 Der Senat hat in der Vergangenheit einen besonderen Umstand bei einem rentennahen Versicherten dann angenommen, wenn die Betriebsrente nach den am 31. Dezember 2001 geltenden steuerlichen Verhältnissen berechnet worden ist, obwohl diese nicht denjenigen Verhältnissen entsprechen, die die Biografie des Versicherten geprägt hatten (Senat, Urteil vom 27. Juli 2010, 12 U 202/09 -, BeckRS 2012, 21666, unter II 3.a). Dies sei dann der Fall, wenn der Versicherte in einem weniger als 3 Jahre dauernden Zeitraum über den Stichtag hinweg nicht verheiratet war (Senat aaO). Die Betrachtung anhand abstrakter Kriterien - Einbuße über 30 Prozent und weniger als 3 Jahre einschließlich des Stichtages nicht verheiratet - hat der Bundesgerichtshof allerdings nicht gebilligt, sondern eine Einzelfallbetrachtung gefordert (BGH, Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 176/10 –, Rn. 21, juris).
- 85 Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist hier zu berücksichtigen, dass der Kläger nur einen sehr geringen Anteil seiner Gesamtversicherungszeit nicht verheiratet war. Die steuerlichen Verhältnisse am 31.12.2001 haben die Biografie des Klägers während der Dauer seiner Zusatzversicherung bei der Beklagten nicht geprägt. Der Kläger war vielmehr von den über 39 Jahren seiner Versicherungszeit bei der Beklagten nur 2 Jahre und 4 Monate nicht verheiratet. Dies entspricht einem Anteil von 6 Prozent. Betrachtet man die Gesamtdauer der Versicherungszeit des Klägers erscheint damit die Einstufung in Steuerklasse III/0 gleichsam zufällig (Senat, Urteil vom 27. Juli 2010 – 12 U 202/09 –, BeckRS 2012, 21666, unter Ziff. II.3 a). Dasselbe Ergebnis ergibt sich auch, wenn man nur die Versicherungszeit bis zur Systemumstellung in Betracht zieht, wofür manches spricht. Der Kläger war bis zur Systemumstellung 27 Jahre und 5,5 Monate seiner

Versicherungszeit verheiratet. 1 Jahr und 6,5 Monate war er bis zur Systemumstellung verwitwet. Dies entspricht ca. 5 Prozent der Versicherungszeit bis zur Umstellung.

- 86 Die lange von der Steuerklasse III/0 geprägte Versicherungszeit des Klägers bis zur Systemumstellung, der schicksalhafte Tod seiner ersten Ehefrau verbunden mit der hohen Einbuße des Klägers durch die steuerliche Zuordnung am Stichtag, die nicht durch andere Wirkmechanismen der Systemumstellung kompensiert wird, rechtfertigen daher die Annahme einer besonderen Härte im Einzelfall des Klägers.

(5)

- 87 Voraussetzung der Annahme eines Härtefalls ist nicht, dass der Kläger aufgrund der nachteiligen Satzungsbestimmung existenziell gefährdet ist. Zwar hat der Senat im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung auch der Tatsache Bedeutung beigemessen, dass die Anwendung der Satzungsbestimmung dazu führt, dass die Renteneinkünfte des Betroffenen nicht mehr auskömmlich sind (Senat, Urteil vom 28.12.2012 – 12 U 113/12 –, unter II. B. 2. – nicht veröffentlicht). Dies ist jedoch nur ein Aspekt, der im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen ist. Dem Aspekt der existenziellen Gefährdung kommt besondere Bedeutung bei Bestandsrentnern zu, die – anders als noch im Erwerbsleben befindliche Versicherte – keine weitere Altersvorsorge mehr betreiben können.
- 88 Im Hinblick auf den Entgeltcharakter der Betriebsrente ist eine existentielle Gefährdung jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung der Annahme eines Härtefalls (OLG Karlsruhe, Urteil vom 05. Juni 2007 – 12 U 121/06 –, Rn. 34, juris). Vielmehr ist erforderlich, aber auch hinreichend, dass infolge besonderer Umstände, die über die gesetzgeberische Entscheidung hinausgehen, eine besondere unzumutbare Härte vorliegt (BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2018 – IV ZR 163/17 –, Rn. 18, juris).

III.

- 89 Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat auch die Kosten der ersten Instanz zu tragen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die abstrakten Grundsätze zur Prüfung eines Härtefalls sind geklärt, deren Anwendung und die Beurteilung im Einzelfall obliegen dem Tatrichter.